Wirtschaft (3)

Danziger Wirtschafts-Zeitung



Nr. 13 1. Juli 1941





ist FORMAT LEISTUNG ERFOLG

GOTENHAFEN
DANZIG
ELBING
DIRSCHAU
BERENT
PR. STARGARD
KONITZ
TUCHEL
SCHWETZ
ZEMPELBURG
CRONE
KULM
BROMBERG
THORN
WIRSITZ
NAKEL

DANZIGER VORPOSTEN

Zehn Jahre Kampf für das Deutschtum

Im Februar 1931 gründete Gauleiter Albert Forster den „Vorposten"

NSDAP und Vorposten untrennbar

Vom 1. Februar ab ging der „DANZIGER VORPOSTEN" auf Großformat über.

Die neue Satzspiegelgröße ist 487 mm hoch 349 mm breit (15 spaltig)

Mit der redaktionellen Leistungssteigerung und der ständig wachsenden Auflage nunmehr auch Vergrößerung des Zeitungsformates!

ALLES VORAUSSETZUNGEN FÜR IHRE ERFOLGREICHE WERBUNG IM

DANZIGER VORPOSTEN

VERLAG „DER DANZIGER VORPOSTEN" G.M.B.H. DANZIG, ELISABETHKIRCHENGASSE 11-12

Der Ostseeraum

und seine wirtschaftliche Intensität finden in diesem Heft eine eingehende Würdigung. Der ursprüngliche Anlaß dazu ist die Errichtung eines Ostsee-Instituts in der Hansestadt Danzig, über dessen künftige Tätigkeit aus berufenem Munde gleichfalls Aufschluß gegeben wird.

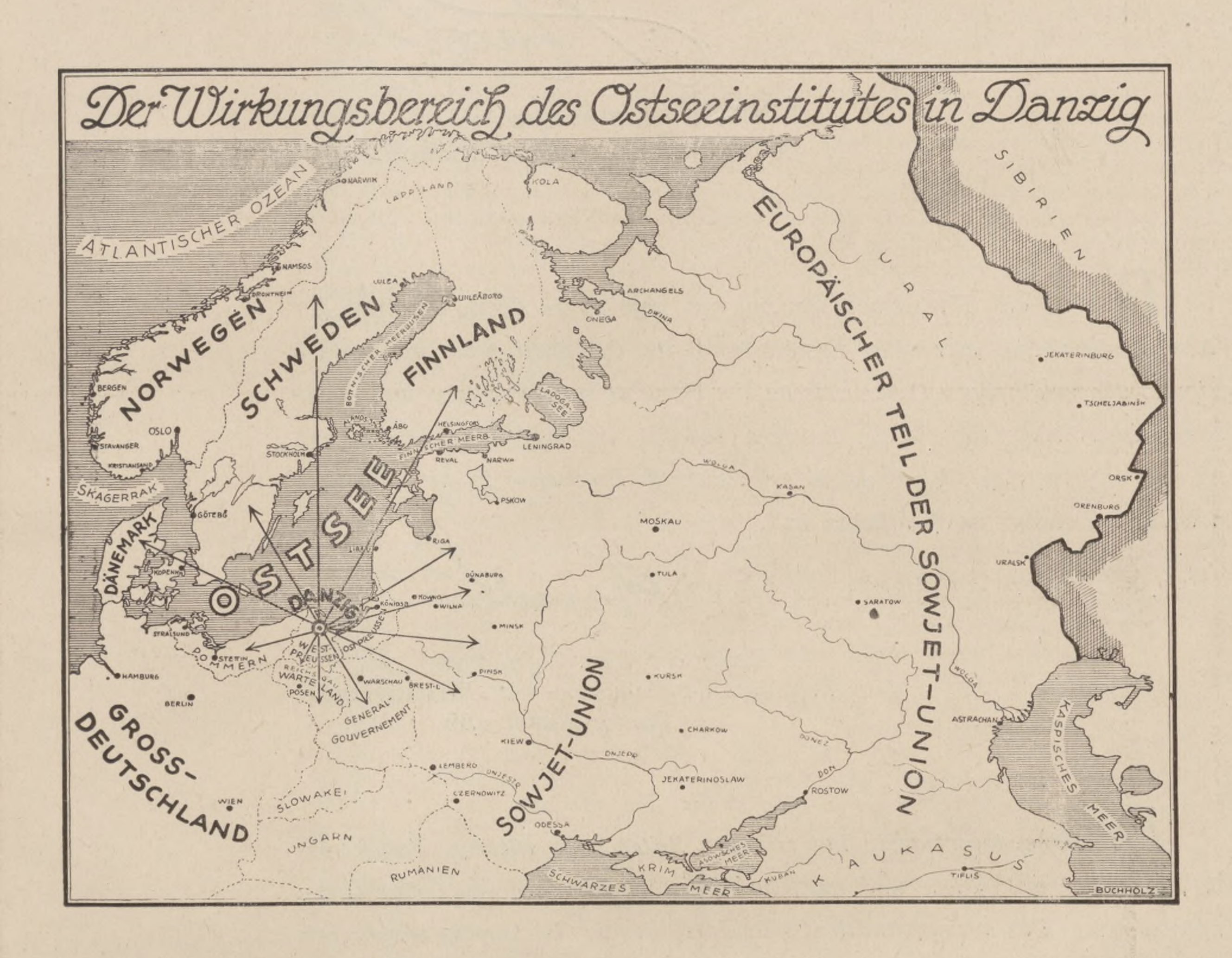
Inhalt der Nr. 13

Danziger Wirtschaftszeitung

21. Jahrgang
Danzig, 1. Juli 1941

13

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen



Einem Bedürfnis nach dem Wiederaufleben der 20 Jahre lang verschütteten Tradition der Hansestadt Danzig folgend, wurde hier schon in Kriegszeiten als Werkzeug für den Frieden das Ostsee-Institut geschaffen, dessen Arbeit von dem niemals erlahmten Aktivismus Zeugnis ablegen soll, der dem deutschen Osten und der deutschen Ostseeküste bei der Mitgestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen im Norden und Osten Europas stets ein besonderes Gepräge gegeben hat. Gauleiter und Reichsstatthalter Albert Forster hat die Schirmherrschaft übernommen.

Die politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Ostseeraumes ist mit dem Feldzug gegen den Bolschewismus in eine entscheidungsvolle Phase eingetreten. Das Ostsee-Institut wird gerade angesichts dieser sich neu anbahnenden Verhältnisse im Osten und Norden Europas wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Wenn es sich dabei der „Danziger Wirtschafts-Zeitung" als Organ ihrer Veröffentlichungen bedienen will, so ist das gleichzeitig ein begrüßenswerter Beweis der kameradschaftlichen Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, die sich hier auch im Rahmen der „Danziger Wirtschafts-Zeitung" begegnen und ergänzen können.

Dipl.-Ing. Huth

Regierungspräsident
Allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters

Das in der Hansestadt Danzig neu gegründete Ostsee-Institut für Wirtschaftsforschung dient der Erschließung der Ostgebiete und ist zugleich geeignet, der zukünftigen Ostseewirtschaft wichtige wissenschaftliche und praktische Mittlerdienste zu leisten. Insofern begrüße ich diese neue Einrichtung und sehe es gern, daß sie aus ihrem Arbeitsbereich Ergebnisse in der „Danziger Wirtschafts-Zeitung" veröffentlichen will.

Bruchs

Leiter der Wirtschaftskammer und
Präsident der Industrie- und Handelskammer
Danzig-Westpreußen

Die Hansestadt Danzig hat zu allen Zeiten eine wichtige Position in den kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen des Ostseeraumes eingenommen. Das neugegründete Ostsee-Institut, das in Danzig seinen Sitz hat, wird dazu beitragen, diese Stellung Danzigs gerade unter den jetzt andersartigen politischen Perspektiven im Osten nach der wissenschaftlichen und praktischen Seite hin auszuweiten und zu festigen.

Georg Lippke

Oberbürgermeister der Hansestadt Danzig

Die Zielsetzung des Ostsee-Instituts in Danzig

Die Verstärkung des deutschen Bevölkerungselements und die Festigung des deutschen Volkstums in den Ostgebieten ist eine der vordringlichsten und größten Aufgaben, die das Reich zu lösen hat. Durch Aufbau und Ausbau der wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Ostens werden die materiellen Grundlagen geschaffen werden müssen, auf deren breiter Basis sich ein blühendes kulturelles Leben der deutschen Ostpioniere entfalten kann. Durch großzügige Förderungsmaßnahmen, die das nationalsozialistische System der gelenkten Wirtschaft ermöglicht, sind bereits die Grundlagen für die erleichterte Durchführung der Aufbauarbeit erlassen. Es sei nur erinnert an die für den Osten geschaffenen Steuererleichterungen, an die Unterstützung durch Lenkung der öffentlichen Aufträge u. a. m. Die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen sind jedoch nur als der Auftakt der die Ostwirtschaft fördernden staatlichen Mittel zu betrachten.

Unter den Ostgebieten ist der Reichsgau Danzig-Westpreußen ein Glied von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen, das leistungsfähige seewärtige Verbindungsglied des Weichselraums zur Ostsee und zu den Meeren der Welt, ist einer der Hauptträger des Ostseeverkehrs. Hier mündet die Weichsel, die dank deutscher Arbeit und Organisation nun endlich zu einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Binnenschiffahrtsstraße ausgebaut werden wird. Sie wird ergänzt durch leistungsfähige, den Ostraum in nordsüdlicher Richtung durchziehende Schienenwege. Mit der zunehmenden Intensivierung des Warenaustauschs, die vor allem mit den skandinavischen Ländern zu erwarten ist, werden verstärkte Warenströme aus dem hochindustrialisierten Schlesien, dem Generalgouvernement, der Slowakei und den südosteuropäischen Ländern zu erwarten sein, für die Danzig-Gotenhafen einen günstig gelegenen Umschlagsplatz darstellt. Im Gebiet des unteren Weichselbogens liegt zugleich der Schnittpunkt mit dem ostdeutschen Wasserstraßensystem und wichtigen in ostwestlicher Richtung verlaufenden europäischen Eisenbahnlinien. Neu zu erstellende und auszubauende Verkehrswege sowohl der Binnenschiffahrt, der Eisenbahn und des Straßenwesens (Autobahn) werden die wirtschaftliche Verflechtung des Gaues Danzig-Westpreußen mit seinem Einzugsgebiet verstärken.

Der Reichsgau Danzig-Westpreußen, schon vor dem Weltkriege eine der wichtigsten Kornkammern des Reiches, verstärkt auch heute schon in sehr erheblichem Umfang die Ernährungsgrundlage des Deutschen Reiches, obgleich unter der 20 jährigen polnischen Herrschaft ein außerordentlicher Rückschritt in der landwirtschaftlichen Erzeugung eingetreten war. Durch den Anschluß an den großdeutschen Wirtschaftsraum sind diesen Gebieten alle Absatzmärkte des Reiches erschlossen, und die Landwirtschaft selbst ist hinsichtlich der Preise für Produktionsmittel und Verkaufserlöse auf dieselbe Stufe wie die des Reiches gestellt worden. Hierdurch werden die schon gegenwärtig bestehenden Überschüsse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen noch erheblich steigen.

Eine noch so intensive landwirtschaftliche Betriebsführung wird aber niemals diejenige Zahl von Menschen an den Boden binden können, die zur Erhaltung und Festigung des deutschen Volkstums notwendig ist. Zur Ergänzung bedarf es eines kräftigen leistungsfähigen und möglichst arbeitsintensiven gewerblichen Sektors, der einerseits die Aufgabe hat, den Bedarf der örtlichen Landwirtschaft und Industrie zu decken, und der darüber hinaus sich in erster Linie auf die anfallenden agrarischen und forstwirtschaftlichen Rohstoffe stützt. Schließlich kann auch ein Teil des Verkehrsmittelbedarfs im Raum selbst erzeugt werden. Eine besondere Stütze des industriellen Lebens wird die sich rasch entfaltende Bauwirtschaft sein.

Angesichts der Vielfalt der zu lösenden Aufgaben erscheint es zweckmäßig, eine Stelle zu schaffen, die in sich den Gesamtüberblick über den wirtschaftlichen Aufbau im Raum des unteren Weichselbogens vereinigt. Das zu diesem Zweck ins Leben gerufene Ostseeinstitut für Wirtschaftsforschung wird in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen der Partei, des Staates und der Wirtschaft wissenschaftliche Untersuchungen im Dienste der Aufbauarbeit durchführen. Das Institut steht unter der verantwortlichen Leitung Professor Wagemanns, des Präsidenten des Berliner Instituts für Konjunkturforschung. Durch die reichen Erfahrungen seines wissenschaftlichen Leiters und die enge Verbindung zu der zentralen Forschungsstelle in Berlin sind die Voraussetzungen geschaffen, um das Ostseeinstitut zu einem wertvollen Helfer bei der Gestaltung des deutschen Ostens und seiner naturgegebenen und geographisch bedingten Beziehungen zu den östlichen Nachbarn des Reiches im Rahmen der gesamten großdeutschen Entwicklung zu machen, insbesondere der Hansestadt Danzig aber der begrüßenswerte Helfer bei dem Wiederaufleben ihrer über die Meere gerichteten Tradition zu sein.

Die europäische Aufgabe im Ostseeraum

Von Gauschulungsleiter Wilhelm Löbsack, Danzig

Als der Führer am 22. Juni 1941 den Befehl zur Aktion gegen den sowjetrussischen Verräterstaat gab, wurde zweifellos eine der entscheidendsten Phasen im großdeutschen Freiheitskampf eingeleitet. Dieser Kampf im Osten bedeutet mit der Vernichtung des von jüdisch-plutokratischen Cliquen gelenkten roten Dolches in unserem Rücken nicht nur die endgültige Entlastung unserer Ostgrenze, sondern er wird neben vielen anderen gewaltigen Wirkungen auch die endgültige Befriedung der Ostsee und des Ostseeraumes mit sich bringen. Das Gesicht der Ostsee ist bestimmt vom Schicksal ihrer Anrainerstaaten und -Völker. Seit dem Erscheinen der Germanen in der europäischen Geschichte war das Schicksal der Ostsee von den Germanen bestimmt. Trotz des Vordrängens der Slawen in die durch die Völkerwanderung teilweise frei werdenden Räume gelang es diesen nie, zu irgendeiner Bedeutung an der Ostsee zu kommen. Das russische Streben, die maßgebende Ostseemacht zu werden, wurde von deutschen und nordisch-germanischen Kräften immer wieder zurückgedrängt. Die Leistungen des Ritterordens und der Hanse sind unvergängliche Denkmäler in der deutschen Geschichte des Ostseeraumes. Schweden hat im Kampf gegen Rußland unter Karl XII. im 18. Jahrhundert eine große europäische Mission erfüllt. Um so tragischer war es dann in unserem Jahrhundert, daß die von uns nie gewollte wachsende Entfremdung zwischen dem deutschen Volk und den nordischen Völkern dazu führte, daß England eine systematische Schwächung Europas auch in seinen Ostseebestrebungen durch das Auseinander- oder gar Gegeneinanderdirigieren der Kräfte in wachsendem Maße durchsetzen konnte.

Polen, durch Versailles entstanden, wurde als Vasall für diese Pläne im Ostseeraum eingesetzt. Die ebenfalls nach Versailles entstandenen sogenannten Randstaaten Litauen, Lettland, Estland richteten sich auf vielen Gebieten auf England aus. Die englischen Einflüsse in Finnland und noch vielmehr in Schweden versprachen das Gelingen des Planes, mit vielen kleinen oder mittleren Kräften Deutschland in der Ostsee niederzuhalten und diese praktisch zu einem englischen Einflußgebiet zu machen. Das Schicksal Danzigs war besonders tragisch durch die Abtrennung vom Reich, die wirtschaftliche Verknüpfung mit Polen und die sich im wachsenden Maße ergebende Abschnürung seiner Lebensinteressen. Die englische Propaganda setzte entweder direkt oder durch den Völkerbund ein: Je mehr sich das neue Deutschland seit 1933 zu einem immer stärker werdenden Machtfaktor entwickelte, um so größer wurden die englischen Bemühungen, die Ostseestaaten gegen Deutschland zu mobilisieren. 1937 prägte Herr Eden das Wort von den 112 Millionen Menschen, die als Angehörige kleinerer Staaten zwischen Deutschland und Rußland von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer einen Wall gegen Deutschland bilden müßten. Polen als größter Staat sollte dabei im englischen Auftrag die Führung in der Ostsee ergreifen. Von polnischer Seite aus gründete man im damaligen Gdingen ein „Baltisches Institut", das unter dem Aufwand großer Geldmittel den polnischen Anspruch auf die Ostseeherrschaft beweisen und propagandistisch vertreten sollte. Als der von England gewollte Krieg am 1. September 1939 ausbrach, sahen die Kriegshetzer im Geiste bereits Deutschland jede Entfaltung im Oseeraum genommen. Die blitzartige Niederringung Polens war das erste bittere Erwachen für unsere Gegner, aber wir wissen heute durch die Erklärungen des Führers und der Reichsregierung über die Vorgeschichte des deutsch-sowjetrussischen Krieges, daß man schließlich bereit war, allen alten Hemmungen zum Trotz lieber dem Bolschewismus die Tore zur Ostsee weit zu öffnen, als dem größten Kulturvolk Europas sein Lebensrecht zu gönnen. Die vom Führer versuchte Ausgleichspolitik mit der Sowjet-Union und das Abgrenzen von Interessenzonen schien die geheimen Pläne unserer Gegner zu fördern. Wenn schon Litauen, Lettland und Estland kein Glacis für England werden konnten, so sollten sie eine Aufmarsch- und Entfaltungsbasis für die Sowjet-Union werden. Finnland bewies im November 1939 mit dem Entschluß, eher zu sterben, als in der Sowjet-Union aufzugehen, den Mut zum Bekenntnis für Europa. Der Krieg der 100 Tage bis Anfang 1940 hielt den finnischen Ehrenschild rein. Mit einem Kompromißfrieden wurde diesem kleinen aber tapferen Volk eine Atempause

vergönnt. Unablässig setzten die Sowjets ihre Bemühungen fort, nun mit anderen Mitteln sich den finnischen Staat einzuverleiben. Schweden hielt es für notwendig, gerade bei der Auseinandersetzung mit England eine Neutralitätspolitik zu betreiben, die allerdings hinsichtlich der schwedischen Presse nicht immer als objektiv bezeichnet werden konnte. Die Besetzung Dänemarks durch deutsche Truppen bedeutete die Garantie, daß kein Europa feindlicher englischer Einfluß am Eingang zur Ostsee wirksam werden konnte. Der von London und Moskau so gerissen aufgebaute Plan, Ende 1941 vom Osten aus einen vernichtenden Schlag gegen Deutschland zu führen, scheiterte an der Wachsamkeit und Überlegenheit Adolf Hitlers. Den Krieg, den die Sowjets wollten, haben sie nun bekommen. Allerdings zu einem anderen Zeitpunkt und in anderer Form als sie es sich gedacht hatten.

Die Kräfte, die Böses wollten, haben doch etwas Gutes bewirkt: In der gemeinsamen Abwehrfront gegen den Bolschewismus tritt ein einiges Europa unter deutscher Führung an. Neben Deutschland und Italien stehen schon Finnland, Rumänien, die Slowakei und Ungarn mit der Waffe in der Hand. Auch Schweden erkennt das Gebot der Stunde und die schwedische Jugend ist wieder bereit, Finnland zu unterstützen. Dort wie in Spanien und anderen Ländern sind immer stärker werdende Kräfte zu antibolschewistischen Aktionen entschlossen. Die Entscheidungen, die jetzt fallen, bedeuten das endgültige Ausscheiden jedes direkten oder indirekten englischen Einflusses in der Ostsee und die Vernichtung der sowjetrussischen Positionen und damit die Ausschaltung aller außereuropäischen Kräfte im Ostseeraum. Alle deutschen und uns artverwandten Kräfte in diesem Raum sind nun berufen, in Kameradschaft an der vom Führer geschaffenen neuen europäischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Kulturelle Blüte und wirtschaftliche Entfaltung von großem Ausmaß werden sich unter dem Schutz des deutschen Schwertes aus dieser Zeitwende ergeben. Danzig bringt zu dieser Gemeinschaftsarbeit vieles mit. Es kann nicht nur auf seine große Vergangenheit verweisen, sondern jetzt hat Danzig gemeinsam mit Gotenhafen wieder ein Hinterland von großem Ausmaß. Alte Beziehungen zu den nordischen Staaten und den baltischen Gebieten müssen wieder aufgenommen bzw. verstärkt werden. Das Ostseeinstitut in Danzig soll dazu beitragen, diese Verbindungen enger zu schließen und auf wirtschaftlichem wie kulturellem Gebiet grundlegende Vorarbeiten zu leisten. Trotz der Abtrennung, trotz des polnischen Terrors und der englischen Propaganda ist der Name der alten Hansestadt Danzig bei unseren Nachbarn im Ostseeraum im guten Ansehen geblieben. Es gilt jetzt, die große Verpflichtung der Vergangenheit Danzigs, deren sich tausende deutscher Danziger im Freiheitskampf um ihre Heimat mit dem Einsatz ihres Blutes würdig zeigten, umzusetzen in lebendigem Anteil an der Aufbauarbeit im Ostseeraum. Der Reichsgau Danzig-Westpreußen soll wieder ein schöpferischer Mittelpunkt im Ostseeraum werden — das ist unser Ziel!

Ostseehandel

Danzig im skandinavisch-südosteuropäischen Transitverkehr

Der wahrscheinliche Aufbau des Güterverkehrs des Danziger Hafens nach dem Kriege ist in der hiesigen und auswärtigen Wirtschaftspresse mehrfach eingehend erörtert. Weniger Beachtung hat dagegen das Problem des Transitverkehrs über Danzig gefunden, so daß es angebracht erscheint, über dieses Thema einige Ausführungen zu machen.

Die Diskussion über die zukünftige Wirtschaftsstruktur der skandinavischen Länder und über die damit verbundene Umleitung ihres Außenhandels nach dem Kriege hat die entsprechenden Industrie- und Handelskreise der nordischen Länder zu der Überzeugung gebracht, daß der Balkan und überhaupt die südosteuropäischen Staaten als Abnehmer und Lieferanten der skandinavischen Länder nach dem Kriege eine bedeutend größere Rolle spielen werden, als es vor dem Kriege der Fall war. Nicht zuletzt trug zu dieser Überzeugung die Tatsache bei, daß die europäische Großraumwirtschaft sich immer stärker herauskristallisiert und ein eigenes Gesicht aufzuweisen beginnt. Es wurde in dieser Verbindung mehrfach darauf hingewiesen, daß Groß-Deutschland nicht daran denke, die einzelnen Volkswirtschaften des europäischen Wirtschaftssystems vielleicht zu Tributländern herabzuwürdigen, welche nur dazu da seien, um ihre Erzeugnisse ausschließlich an Deutschland abzuliefern.

Im Gegenteil, das Deutsche Reich hat ein erhebliches Interesse daran, daß der Wirtschaftsverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedern der europäischen Großraumwirtschaft sich möglichst groß und intensiv gestaltet. Wie ist nun das derzeitige Volumen des Warenaustausches zwischen dem Norden und dem Südosten Europas?

Vor dem Kriege gestaltete sich dieser Warenverkehr folgendermaßen:

Einfuhr aus skandinavischen Ländern
(in 1000 £)

1. Ungarn		2. Rumänien	
Dänemark	37	Dänemark	30
Finnland	24	Finnland	4
Norwegen	24	Norwegen	21
Schweden	68	Schweden	100
	153		155

3. Türkei		4. Griechenland	
Dänemark	27	Dänemark	45
Finnland	101	Finnland	58
		Island	1
Norwegen	44	Norwegen	80
Schweden	351	Schweden	390
	523		574

Somit betrug die Gesamtausfuhr der nordischen Länder nach Südosteuropa (in 1000 £) 1405 £.

Die Einfuhr der nordischen Länder aus den Staaten Südosteuropas stellte sich dagegen wie folgt:

Ausfuhr nach skandinavischen Ländern
(in 1000 £)

1. Ungarn		2. Rumänien	
Dänemark	94	Dänemark	228
Finnland	50	Finnland	20
Norwegen	131	Norwegen	5
Schweden	263	Schweden	15
	538		268

3. Türkei		4. Griechenland	
Dänemark	18	Dänemark	45
Finnland	10	Finnland	43
Norwegen	50	Norwegen	30
Schweden	139	Schweden	753
	217		871

Somit haben die skandinavischen Länder aus Südosteuropa vor dem Kriege Waren im Gesamtwert von 1 894 000 £ bezogen.

Der norwegische Export nach Südosteuropa bestand hauptsächlich aus folgenden Waren: Margarine, kondensierte Milch, frische Fische, Räucherfische, Fischöl und Holz. Dänemark exportierte nach dem Balkan Konservenfleisch, Büchsenmilch und Butter. Die Hauptexportartikel Schwedens bildeten Holz, Holzerzeugnisse und Papier. Außerdem hat Schweden nach den Balkanländern Eisenerzeugnisse, Elektromotoren und Maschinen in beträchtlichen Mengen ausgeführt. In Schweden wurde von der Vereinigung der schwedischen Exporteure ein spezielles Departement für die Förderung des Balkanhandels gegründet. Der Güterverkehr der skandinavischen Länder mit Bulgarien und dem ehemaligen Jugoslawien war ebenfalls in ständigem Anwachsen begriffen. Schweden hat nach beiden Ländern Metallerzeugnisse und Papier, Norwegen Fischöl ausgeführt. Dänemark lieferte nach Bulgarien spezielle Ausrüstung für bulgarische Fahrzeuge, die für die Binnenschiffahrt bestimmt waren.

In der Vorkriegszeit fand der Güterverkehr zwischen den skandinavischen Ländern und Südosteuropa in bedeutendem Maße auf dem Seewege statt. Es kann jedoch damit nicht gesagt werden, daß das nach dem Kriege auch weiter so bleiben werde. Die gewaltige politische und wirtschaftliche Umwälzung des Krieges kann auch dem Güterverkehr zwischen Skandinavien und Südosteuropa neue Verbindungen bringen. Bereits vor dem Kriege hat die Donau für den Balkanhandel eine überaus wichtige Rolle gespielt. Die Eingliederung der Hansestadt Danzig in das Wirtschaftssystem des Großdeutschen Reiches und das Verschwinden Polens als selbständiger Staat werden dabei gleichfalls von entscheidender Bedeutung sein. Der Ausbau der Binnenwasserwege und Kanäle in Deutschland und den benachbarten Staaten nach dem Kriege wird zweifelsohne dem skandinavisch-

balkanischen Güterverkehr andere Perspektiven eröffnen. Der gemischte See-Land-Weg oder See-Binnenschiffahrtsweg für die Gütertransporte dürfte sich stärker als bisher in den Vordergrund schieben. Somit entstehen für den Danziger Hafen und die Danziger Wirtschaftskreise neue Aufgaben, welche sie in der Nachkriegszeit zu lösen haben werden. Zu diesen neuen Aufgaben gehört mit in erster Linie auch das Einschalten Danzigs in den Transitverkehr der skandinavischen Länder mit Südosteuropa, das heute schon gründlich vorbereitet werden muß. Danzig hat auf Grund seiner Leistungsfähigkeit einen aktuellen Anspruch auf die Beteiligung an diesem Güterverkehr. Dr. B. M.

Schweden

Die Entwicklung des schwedischen Außenhandels

Von Dr. jur. Karl-Heinz Hensel, Stockholm.

Den bisher stärksten Außenhandelsumsatz hatte Schweden im Nachkriegsjahr 1920 mit 5,6 Milliarden Schwedenkronen aufzuweisen. Der Warenbedarf für den Wiederaufbau nach dem Kriege und die verhältnismäßig hohen Preise waren die Ursachen dieses beträchtlichen Außenhandelsvolumens. Nach der Deflationskrise in den Jahren 1921 bis 1922 stieg der Außenhandelsumsatz langsam wieder auf 3,6 Milliarden Schwedenkronen im Jahre 1929. Die weltwirtschaftliche Depression brachte einen bemerkbaren Rückgang auf 2,1 Milliarden Skr. in den Jahren 1932 und 1933, aber kurz hiernach begann wieder eine neue Aufstiegperiode, wobei Umsatzziffern von 4,1 Milliarden Skr. für 1937 und 4,3 Milliarden Skr. für 1939 erreicht wurden.

Im Kriegsjahr 1940 erreichte der schwedische Import eine Gesamtziffer von 1 999 300 000,— Skr. und der Export schwedischer Waren hatte einen wertmäßigen Umfang von 1 337 900 000,— Skr. Der gesamte Außenhandelsumsatz Schwedens im Jahre 1940 betrug somit Skr. 3 337 200 000,—. Die entsprechenden Ziffern für das Vorjahr 1939 waren für den Import 2 498 700 000,— Skr. und für den Export Skr. 1 888 600 000,—, was einem wertmäßigen Rückgang im Jahre 1940 von 20 % für den Import und von 29,2 % für den Export entspricht. Da die Preise im Jahre 1940 fast ausschließlich höher waren als im Jahre 1939, dürfte der mengenmäßige Rückgang sowohl bei dem Import als auch bei dem Export nicht unbeträchtlich höher sein. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die warenmäßige Verteilung des schwedischen Außenhandels für 1939 und 1940:

	Einfuhr		**Ausfuhr**	
	in 1000 Kronen			
Warengruppen	**1939**	**1940**	**1939**	**1940**
a) tierische und pflanzliche Erzeugnisse etc.	387 623	304 243	132 646	72 757
b) Mineralien, Metalle und deren Erzeugnisse . .	884 059	679 305	584 516	490 933
c) Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse; Farben und Firnisse, Seifen, Düngemittel etc.	232 586	176 207	58 056	43 756
d) Häute, Felle, Kautschuk, Textilfasern und deren Erzeugnisse	472 280	371 372	59 877	33 555
e) Holzwaren, Zellulose, Pappe, Papier und deren Erzeugnisse . .	51 754	28 472	715 754	485 658
f) Maschinen, Transportmittel, Instrumente und dergl.	470 383	439 667	337 785	211 277
Summe in 1000 Kr. .	2498685	1999266	1 888 634	1 337 936

Dieser kurze Abriß über die Entwicklung des schwedischen Außenhandelsvolumens ist geeignet, interessante Vergleichsmöglichkeiten mit dem kürzlich neu abgeschlossenen deutsch-schwedischen Handelsvertrag zu bieten. Der in dem Handelsvertrag für das Jahr 1941 vorgesehene Güteraustausch zwischen Schweden und Deutschland soll sich wertmäßig auf einen Betrag von 2 Milliarden Skr. erstrecken, wogegen der totale deutsch-schwedische Außenhandelsumsatz im Jahre 1940 nur 1,4 Milliarden Skr. erreichte. Diese nicht unbedeutende Steigerung um 600 Millionen Kronen des für 1941 vorgesehenen Außenhandelsumsatzes läßt die Wichtigkeit des schwedischen Marktes erkennen.

Kohlen- und Kokslieferungen

Die Belieferung Schwedens wird nach diesem neuen deutsch-schwedischen Handelsvertrag an hervorragender Stelle der zukünftigen Außenhandelspolitik des Deutschen Reiches stehen. Im einzelnen enthält das am 16. Dezember 1940 unterzeichnete Abkommen u. a. die Bestimmung, daß die gleichen Mengen Kohle und Koks wie im Jahre 1940 — also 4 Millionen t Kohle und 1,7 Millionen t Koks — von Deutschland geliefert werden. Über dieses festgesetzte Kontingent von 5,7 Millionen t hinaus soll die restliche Lieferungsverpflichtung des Jahres 1940 mit ca. 700 000 t, die wegen der Eisschwierigkeiten des vorigen Jahres nicht zur Verschiffung kommen konnten, erfüllt werden. Handelseisen, Schwerchemikalien und eine nicht unbeträchtliche Menge Zellwolle sind weiterhin in dem Handelsvertrag für die Lieferung nach Schweden vorgesehen. Der schwedische Export nach Deutschland wird wieder hauptsächlich auf Eisenerz, Holz, Zellulose und Papier ausgerichtet sein. Bei den Verhandlungen waren die deutsche und die schwedische Regierung darüber einig, daß die Aufrechterhaltung der Preisstabilität bei den gegenseitigen Lieferungen erwünscht sei.

Die Außenhandelsbilanz Schwedens wies in den letzten Jahren stets einen Einfuhrüberschuß auf — das Passivsaldo betrug im Jahre 1940 661,3 Millionen Skr. und im Jahre 1939 610,1 Millionen Skr. Dieser erhebliche Einfuhrüberschuß war in normalen Friedenszeiten ohne Schwierigkeit aus den Einnahmen der Schiffahrt und den Zinsen zahlreicher Kapitalinvestierungen außerhalb Schwedens zu decken. Unter den jetzigen Verhältnissen sind die finanziellen Zuschüsse der Schiffahrt verschwindend gering und die Zinsen der Kapitalinvestierungen können fast ausnahmslos nicht transferiert werden. Der aus dem Einfuhrüberschuß entstehende Passivsaldo muß also zum größten Teil aus dem in Schweden vorhandenen Kapitalbestand abgedeckt werden, zu welchem Zweck eine starke Heranziehung der im Lande befindlichen Kapitalreserven notwendig ist.

Um dieser bedenklichen Entwicklung einer allzu starken Inanspruchnahme der Kapitalreserven zu begegnen, sind die schwedischen Bestrebungen zur Zeit darauf ausgerichtet, eine wertmäßige Angleichung des Importes an den Export herbeizuführen. Die Durchführung dieser Bestrebungen erfordert eine Beschränkung des Imports und eine Erweiterung des Exports.

Die Beschränkung des Imports soll durch das fast sämtliche Waren umfassende Einfuhrverbot, das am 24. März 1940 in Kraft getreten ist, verwirklicht werden. Das Verfahren für die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen für die einfuhrverbotenen Waren ermöglicht den schwedischen Behörden, eine intensive Kontrolle über den Außenhandel auszuüben. Die Erfüllung der Lieferungsverpflichtungen Deutschlands aus dem Handelsvertrag bedingen naturgemäß eine besondere Handhabung des schwedischen Einfuhrverbotes.

Die Erweiterung des Exports hat nicht nur den Zweck, ein Gleichgewichtsverhältnis mit dem Import zu schaffen, sondern ist gleichzeitig erforderlich zur Stützung der umfangreichen Exportindustrie, die durch die Sperrung des Skagerrak ihre Absatzmöglichkeiten auf den westlichen Märkten verloren hat. Neben dem den schwedischen Außenhandel beherrschenden Güteraustausch mit Deutschland sind zahlreiche Handelsabkommen getroffen worden mit dem Ziel, neue Absatzmärkte für schwedische Waren zu finden, die auch unter den augenblicklichen Verhältnissen transportmäßig zu erreichen sind.

Hoffnungen im Rußlandhandel

In erster Linie ist hier das neue Handelsabkommen mit Rußland zu erwähnen, das kürzlich abgeschlossen worden ist. Unter den jetzigen Verhältnissen steht Rußland auf

Grund dieses Handelsabkommens an der zweiten Stelle der schwedischen Außenhandelsstatistik, obwohl der vorgesehene Umsatz nur den zehnten Teil des mit Deutschland vereinbarten Volumens erreicht. Der Umsatz soll sowohl auf schwedischer als auch auf russischer Seite ungefähr 75 bis 100 Millionen Kronen betragen, was einem totalen Außenhandelsumsatz von höchstens 200 Millionen Schwedenkronen entsprechen würde.

Der jetzt erfolgte Eintritt der Sowjet-Union in die antideutsche Front wird natürlich auch auf den schwedischen Handel mit diesem Land einschneidende Rückwirkungen haben, über die man heute noch nichts aussagen kann.

Interskandinavischer Güteraustausch

Der Außenhandelsumsatz mit Norwegen ist für die ersten beiden Monate des Jahres 1941 mit 25 Millionen Schwedenkronen berechnet worden, was einem Jahresumsatz von 150 Millionen Kronen entsprechen würde.

Mit Dänemark hat Schweden in der letzten Zeit ebenfalls ein Handelsabkommen getroffen, in dem ein Warenaustausch für das erste Halbjahr 1941 in Höhe von ca. 70 Millionen Skr. vorgesehen ist. Der Umfang dieses Warenaustausches hat die ursprünglichen schwedischen Erwartungen beträchtlich überstiegen. Bei dem schwedischen Handel mit Finnland dominiert der schwedische Export, der auf ca. 50 Millionen Skr. für einen Zeitraum von 6 Monaten berechnet worden ist. Die Finanzierung dieser Warenlieferungen nach Finnland erfolgt zum großen Teil durch einen von Schweden gewährten Kredit. Die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zu Belgien und Holland ist ein weiterer Schritt in den Bestrebungen, das Passivsaldo in der Außenhandelsbilanz Schwedens zu verringern. Handelsabkommen sind in der letzten Zeit ferner mit Italien, Ungarn und der Türkei abgeschlossen worden. Der wichtigste Import Schwedens aus Griechenland hat aus Tabak, Korinthen, Feigen, Bauxit und Schwefelkies bestanden, während der Export nach Griechenland sich hauptsächlich aus Holz, Papier, Zellulose und Streichhölzern zusammensetzte. Die Bezahlung im schwedisch-griechischen Handel erfolgte auf Grund einer sogenannten statistischen Verrechnung, d. h. Griechenland stellte für die Einfuhr schwedischer Waren freie Valuta zur Verfügung und Schweden hatte den entsprechenden Betrag für den Import griechischer Waren in freier Valuta zu zahlen.

Für die Wirtschaftskreise Danzigs

und Gotenhafens dürfte der Handel Schwedens mit dem ehemaligen Polen von besonderem Interesse sein. Der Außenhandel Schwedens mit dem ehemaligen Polen war in den letzten 5 Jahren vor Ausbruch des Krieges in ständigem Wachsen begriffen, wobei die Steigerung der Wareneinfuhr aus Polen besonders hervorgetreten ist. Als Lieferland stand Polen im Jahre 1938 mit 3,50 % der Gesamteinfuhr an 4. Stelle hinter Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Export Schwedens nach Polen betrug dagegen nur 1,95 % der Gesamtausfuhr, was bei der mengenmäßigen Verteilung nach Ländern der 11. Stelle im Ausfuhrhandel Schwedens entspricht.

In den Jahren von 1933 bis 1938 ist die Wareneinfuhr aus Polen um mehr als die Hälfte gestiegen. Der Wert der Einfuhr belief sich im Jahre 1933 auf insgesamt 72 319 000 Kronen, wobei der beherrschende Anteil mit 55 087 000 Kronen auf Steinkohle und Koks entfiel. Polen deckte im Jahre 1938 mit einer Lieferung von 2 388 000 t Kohle etwa 40 % des gesamten schwedischen Bedarfs.

Gegenüber den Kohlenlieferungen war der übrige Import Schwedens aus Polen von geringerer Bedeutung. Gewisse Eisenwaren (z. B. Röhren) wurden in einem Gesamtwert von ca. 2 1/2 Mill. Kronen geliefert. Die polnische Ausfuhr von Zink nach Schweden belief sich wertmäßig auf ca. 2 Mill. Kronen. Etwa die Hälfte der Gesamteinfuhr Schwedens an Zinkweiß (Zinkoxyd), das bei der Autoreifenerzeugung verwendet wird, kam aus Polen. Früher wurde dieses Zinkweiß in Schweden von der A. B. Svenska Metallverken in Västeräs hergestellt, die aber ihre Produktion infolge der polnischen Lieferungen und der Preispolitik des internationalen Kartells wegen Unrentabilität einstellen mußte. Nach der jetzigen Entwicklung hat das Västeräser Unternehmen aber alle Vorbereitungen getroffen, um die Zinkweißerzeugung sofort wieder aufnehmen zu können. Die Betriebsanlagen sind nach der Stillegung im Frühjahr 1939 erhalten geblieben und können sofort wieder für die Zinkweißproduktion herangezogen werden.

Holz aus Polen

Überraschenderweise kaufte das Holzland Schweden für 3,9 Mill. Kronen Holz aus Polen, wobei Eichenholz und nicht unbedeutende Mengen an Furnierhölzern die hauptsächlichste Rolle spielten. Die Erklärung hierzu ergibt sich daraus, daß Polen der wichtigste Lieferant Schwedens in Eichenholz für Parkettfußböden ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß nicht Kohle der wichtigste Exportartikel Polens gewesen ist — wie vielfach angenommen wird —, sondern an erster Stelle der Ausfuhr stehen Holz und Holzwaren; Kohle folgt erst an zweiter Stelle.

Waffen für Polen

Der Export Schwedens nach Polen erreichte im Jahre 1938 mit 35 809 000 Kronen wertmäßig nur die Hälfte der Importziffer. Der Export von Eisenwaren stand mit einem Wert von 9 Mill. Kronen an erster Stelle, während die Lieferung von Waffen und Munition im Jahre 1938 mit etwa über 7 Mill. Kronen den zweiten Platz einnahm. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Schweden nicht zu den sogenannten Garantiestaaten — den eigentlichen Waffenlieferanten des früheren polnischen Staates — gehörte, zeigt die Ziffer über den Kauf von Waffen und Munition die damalige systematische Kriegsvorbereitung Polens. Diese Erkenntnis wird noch verdeutlicht, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Armierungskäufe Polens in Schweden im Jahre 1937 mit 12,8 Mill. Kronen weitaus die erste Stelle einnahmen.

Maschinen und Apparate kaufte Polen im Jahre 1938 aus Schweden in einem Wert von 5 811 000 Kronen, darunter für 2 830 000 Kronen elektrische Maschinen. Erze wurden von Schweden in einem relativ geringen Umfang mit einem Wert von 3 300 000 Kronen nach Polen geliefert. Bemerkenswert waren noch die Käufe Polens von Papiermasse, Pappe und Papier in Höhe von 2 250 000 Kronen und von Textilwaren, die einen Wert von 2 400 000 Kronen erreichten.

Als Hauptmoment des gesamten Warenaustausches trat demnach klar die Lieferung von polnischer Kohle nach Schweden in Erscheinung, während der übrige Warenverkehr hierdurch in den Hintergrund gedrängt worden ist.

Danzig — Ausgangshafen nach Schweden

Die Liquidierung des polnischen Staates hat auch naturgemäß den Außenhandel Schwedens mit dem Gebiet des ehemaligen Polen stark beeinflußt. Die zunehmende Konsolidierung des Generalgouvernements und die hiermit wieder einsetzende Möglichkeit, Außenhandel zu treiben, wird sicherlich zur weiteren Belebung der Hafengemeinschaft Danzig-Gotenhafen als Ausgangshafen für die Verbindung nach Schweden fördernd beitragen.

Finnische Industrieprobleme

Die Industrie Finnlands arbeitet zu einem großen Teil mit ausländischen Rohstoffen, doch war der Anteil der einheimischen Rohstoffe und Halbfabrikate am gesamten Rohstoffverbrauch in stetigem Ansteigen begriffen. Im Jahre 1913 waren 43 Prozent des Wertes der verwendeten Rohstoffe ausländischen Ursprungs. Von da an sank dieser Anteil und hielt sich in letzter Zeit meist unter 40 Prozent; im Jahre 1936 war die Anteilziffer 38 Prozent, 1937 36 Prozent, 1938 33 Prozent und im Jahre 1939, dem letzten Jahre, für welches amtliche Zahlenangaben erhältlich sind, ebenfalls 33 Prozent.

Das Verhältnis zwischen verbrauchten einheimischen und ausländischen Rohstoffen schwankt natürlicherweise stark innerhalb der einzelnen Industriezweige. So verwendeten zum Beispiel die Schmelz- und Metallveredelungswerke im Jahre 1939 56 Prozent einheimische Rohstoffe und Halbfabrikate, die mechanischen Werkstätten 37 Prozent, die chemische Industrie 33 Prozent, die Lederindustrie 57 Prozent, die Textilindustrie 39 Prozent, die Papierindustrie 92 Prozent, die Holzindustrie 96 Prozent usw.

Der vorsichgehende große Krieg hat in gewissem Ausmaße diese Verhältnisse verschoben und der Industrie erhebliche Schwierigkeiten bei der Rohstoffbeschaffung verursacht. Die Holzveredelungsindustrie hat schon lange mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen gehabt, während die sogenannten Binnenmarktsindustrien noch im letzten Jahre mit voller Kraft gearbeitet haben dürften. In der Zukunft ist die Lage dieser Industrie ganz und gar von der Frage der Beschaffung und des Transportes von Rohstoffen abhängig. Nachfolgend werden für einige Industriezweige Zahlen angeführt, welche die Entwicklung der Einfuhr von wichtigen Rohstoffen zeigen; der Vergleich erstreckt sich über die Zeit von 1938, dem letzten normalen Jahr, bis zum ersten Quartal dieses Jahres. Diese Zahlen zeigen auf der ganzen Linie während des Jahres 1940 einen starken Rückgang. Zu Beginn dieses Jahres traten einige Anzeichen einer Erholung auf, welche darauf beruhte, daß man dank hauptsächlich mit kontinentalen Ländern abgeschlossener Handelsverträge einen Ersatz für die durch den Krieg gesperrten Märkte finden konnte.

Einfuhr in Tonnen

	1938	1939	1940	Jan.—März 1941
Roheisen	29 000	40 900	13 300	600
Eisenschrott	12 000	38 800	500	—
Billetts	18 100	29 600	4 300	1 700
Eisen- und Stahlbleche	52 400	47 000	24 300	9 500
Stabeisen und -stahl	65 500	73 300	62 000	18 100
Rohphosphat	46 100	30 100	6 000	3 100
Häute	8 400	7 300	4 700	40
Wolle	2 600	2 300	1 900	600
Baumwolle	14 100	12 200	10 000	700
Steinkohle	1 530 000	1 157 000	561 000	100 000
Koks	248 000	259 500	127 300	15 300
Schmieröle	14 400	14 400	3 000	700

Die oben angeführten Zahlen lassen vermuten, daß der Rohstoffmangel in immer noch steigendem Umfange die Tätigkeit von mehreren Industriezweigen erschweren wird und daß die beschränkten Rohstoffmengen, welche im Laufe dieses Jahres gemäß den abgeschlossenen Handelsverträgen vom Auslande bezogen werden können, in keiner Weise das Bild von der Zukunft der Industrie lichter gestalten können. Besonders wird sich der Mangel an Eisen und Rohstoffen für die Textilindustrie fühlbar machen.

Durch den Friedensschluß von Moskau verlor Finnland ein Viertel der ausgebauten Wasserkräfte, ein Siebentel der Normalerzeugung der Sägewerke, ein Viertel der Erzeugung der Zellstoffindustrie und ein Sechstel der Sperrholzindustrie, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Verluste berührten in höherem Maße die Ausfuhrindustrie, aber von den verschiedenen Zweigen der Binnenmarktsindustrie verlor z. B. die Mühlenindustrie ein Drittel ihrer Produktionskapazität, die Rohzuckerindustrie beinahe die Hälfte usw. Außerdem gingen große Rohstoffbesitze verloren, so war z. B. ein Zehntel der Waldfläche Finnlands auf der anderen Seite der neuen Reichsgrenze gelegen. Die industriellen Unternehmungen in den abgetretenen Gebieten umfaßten, die Zahl der Arbeiter betreffend, über 10 Prozent der gesamten Arbeiterzahl im Lande und, hinsichtlich des Geldwertes der Jahreserzeugung, fast 11 Prozent des Gesamterzeugungswertes der Industrie.

Da die Holzveredelungsindustrie bei den herrschenden Verhältnissen mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hat, wurden in diesem Industriezweig vorläufig keine neuen Werke als Ersatz für die verlorenen aufgeführt. Dagegen werden als Ersatz für das abgetretene Rouhiala-Kraftwerk einige neue Wasserkraftwerke gebaut, und auch sonst hat man energisch die Lücken in den für den einheimischen Markt arbeitenden Industrien ausgefüllt.

Standortverlagerungen

Die Erfahrungen des letzten Krieges haben verursacht, daß die neuen Industrieunternehmungen die westlichen und nördlichen Teile des Landes aufsuchen, wo die Industrie früher nicht in größerem Umfange festen Fuß gefaßt hatte, hauptsächlich deswegen, weil billige Wasserkraft in diesen Landesteilen nicht zur Verfügung stand. Jetzt ist aber das Kraftwerk Harjavalta vollendet und sind die Kraftwerke Kolsi, Kuusankoski, Vaajakoski, Koivukoski und Merikoski im Ausbau, weshalb laut Versicherungen der Sachverständigen Finnland auf dem Gebiete der Kraftversorgung seinen Bedarf völlig befriedigen können wird; die Frage der Kraftversorgung wird also keinerlei Schwierigkeiten für eine rationelle Erweiterung der Industrie verursachen.

Unter dem Zwange der in der Welt vorliegenden Lage stand und steht die Industrie Finnlands immer noch vor weittragenden und schwierigen Aufgaben. Die Tätigkeit stellt an diejenigen Personen, welche die Aufgabe haben, für das Weiterlaufen der industriellen Arbeit zu sorgen, große Anforderungen. Das Inganghalten der Fabriken und ihre regelmäßige Arbeit wird vielfach von Schwierigkeiten bedroht, welche nicht leicht überwunden werden können. Die Auslandszufuhr von Baumwolle und Wolle wurde in hohem Maße durch Blockademaßnahmen gestört; Zellwolle, Kunstseide und Vistra sind auch nicht in genügenden Mengen erhältlich, weshalb der Textilindustrie Arbeitslosigkeit droht. In der Werkstättenindustrie haben Militäraufträge den Bedarf an Arbeitskräften stark vermehrt; besonders ist die Nachfrage nach Facharbeitern größer als früher. Diese Nachfrage kann nur allmählich befriedigt werden, d. h. soweit junge Arbeitskräfte nach und nach geschult werden können, was aber seine Zeit braucht. Der Wunsch, langfristige Lieferungen schnell auszuführen, hat auch den Bedarf an Maschinen weit über die vorhandenen Beschaffungsmöglichkeiten hinaus vermehrt. Die Aussicht für die künftige Eisenzufuhr ist geeignet, Besorgnisse einzuflößen.

Alles dies bewirkt, daß man zur Sicherstellung des Fortgangs der industriellen Erzeugung unaufhörlich neue Pläne ausarbeiten muß, um die Tätigkeit geschmeidig den jeweiligen Umständen anzupassen und die dargebotenen Möglichkeiten auszunützen. Diese Maßnahmen sind teils negativer und teils positiver Art. Zu den ersteren gehört zum Beispiel, wenn man auf Gebieten, auf welchen Rohstoffmangel herrscht, versucht, den Verbrauch so stark zu drosseln, daß vor allem wichtigere Rohstoffe für den ganzen Zeitraum, für welchen sie bestimmt sind, ausreichen. Dieses Verfahren hat aber seine Grenzen, da man nicht den Verbrauch aller Rohstoffe beliebig stark einschränken kann, ohne daß sich Schwierigkeiten einstellen. Außerdem verursacht eine Beschränkung der Erzeugung vermehrte Versorgungsschwierigkeiten, Arbeitslosigkeit und verminderte Einnahmen aus der Produktion. Es ist daher nötig, daß man so wenig negative Maßnahmen dieser Art wie möglich ergreift und statt dessen durch positive Maßnahmen die Verwendung der Rohstoffe auszugleichen versucht. Hierbei muß das Bestreben der Industrieführer vor allem darauf gerichtet sein, die Rohstoffe, an welchen Mangel herrscht, durch solche andere zu ersetzen, welche leichter und in größeren Mengen erhältlich sind.

Ein solcher Ausgleich macht die Reglementierung der Verwendung bei einem Teil der Rohstoffe nötig. Andererseits ist es eine bekannte Tatsache, daß nicht alle Rohstoffe durch andere ersetzt werden können, während in einigen Fällen ein solcher Ersatz leicht vorgenommen werden kann. Indem man nur beschränkt zur Verfügung stehende Rohstoffe mit anderen in allen denjenigen Fällen, in denen dies möglich ist, ersetzt, können die betreffenden Rohstoffe in größerem Umfange für solche Zwecke verwendet werden, bei denen ein Ersatz nicht durchführbar ist. Einige bezeichnende Beispiele seien angeführt. Baumwollsäcke können zu einem großen Teil durch Papiersäcke ersetzt werden, wodurch man mehr Baumwolle für Bekleidungszwecke freimachen kann. Einige Tucharten können vorteilhaft mit Zusatz von Kunstfaser erzeugt werden, was eine größere Erzeugung von gewissen Trikotwaren und einiger Tucharten ermöglicht, welche mehr Baumwolle und reine Wolle benötigen. Auf gewissen Gebieten können auch Metalle durch andere ersetzt werden. Im Baugewerbe kann Eisen oft durch Zement und Holz usw. ersetzt werden. So ist es also möglich, in gewissem Umfange

den Mangel an einem Rohstoff auszugleichen. Die Erfindung und Verwendung von Ersatzstoffen wird daher zu einer der wichtigsten Aufgaben, welche die Regelung der Erzeugung in nicht stabilen Verhältnissen stellt.

Unter den jetzt herrschenden Verhältnissen bildet Finnlands industrielle Erzeugung ein Ganzes, für dessen Tätigkeit der Staat durch seine Organe die Richtlinien angibt. Die Rohwarenzufuhr aus dem Auslande ist beinahe völlig von den in Handelsverträgen vereinbarten Kontingenten abhängig, wobei die Verteilung der benötigten Mengen innerhalb des Landes durch das Ministerium für Volksversorgung überwacht wird. Diese leitende Tätigkeit des Staates fußt auf statistischen Angaben, welche für die verschiedenen Industriezweige eingesammelt und regelmäßig von Zeit zu Zeit durch neue ergänzt werden. Auf Grund solcher Angaben von den einzelnen Industrieunternehmungen hat man eine Zentralbuchführung über den Rohstoffbestand im ganzen Lande und über seine Verwendung eingerichtet. Den staatlichen Organen werden laufend mit regelmäßigen Zwischenräumen Angaben über die Entwicklung der industriellen Erzeugung, über den Rohstoffverbrauch und den Rohstoffbedarf geliefert. Ist der Verbrauch irgendeiner Ware größer, als es die Lager und die Nachbeschaffung zulassen, so wird rechtzeitig irgendwie für eine Beschränkung gesorgt, damit die Lager nicht allzu schnell verbraucht werden.

Maßnahmen der oben geschilderten Art waren dadurch möglich, daß Staat und Industrie ein sich gegenseitig komplettierendes Ganzes bilden, wobei die Führung beim Staate liegt, aber die Industrieführer an der Tätigkeit selbst Anteil nehmen. Die Industrie und ihre Verbände haben dabei guten Willen gezeigt, auf dem Wege der Freiwilligkeit die Erzeugung in Einklang mit den Erfordernissen der herrschenden Verhältnisse zu bringen. Nur in Fällen, in welchen ein wirklicher Rohstoffmangel herrscht, hat man zu einer Zwangsreglementierung greifen müssen.

Schließlich ist noch die Tatsache besonders zu unterstreichen, daß nur eine intensive industrielle Tätigkeit denjenigen Wohlstand schaffen kann, welcher einen Ersatz der durch den Krieg und den Friedensschluß entstandenen Verluste ermöglicht, und daß Finnland gute Voraussetzungen hat, industrielle Tätigkeit auszuüben. Das Land verfügt ja über einen reichlichen Zugang an Holz, auf welcher die Parallel- und Nebenindustrien der Zellstofferzeugung mit ihren verschiedenen Zweigen und mit der Holzzucker-, Kunstseide- und Zellwollindustrie als höchstem Veredelungsstadium aufgebaut werden können. Die Mineralvorkommen sind immer noch zu großen Teilen nicht untersucht, aber man weiß schon jetzt, daß auch diese ein bedeutendes Vermögen darstellen, auf welchem heutzutage unschätzbare Möglichkeiten aufgebaut werden können. Die Bevölkerung ist energisch und fleißig. Sie lebt einfach und gesund. Alles dies bewirkt, daß die Schwierigkeiten sicher überwunden werden können, wenn wir nur friedlich arbeiten dürfen.

Die großen Kriege waren auch für die industrielle Tätigkeit Zeiten der Umwälzungen. Altes, was sich oft überlebt hat, verschwindet, und Neues tritt an seine Stelle. Der Krieg zerstört nicht nur, was früher geschafft wurde, sondern legt auch den Grund, auf welchem das neu Heranwachsende gebaut werden kann. Und wenn dieser Grund unter dem Druck harter Verhältnisse gelegt wird, so kann man mit Recht annehmen, daß er auch kommende Stürme aushalten wird.

Dänemark

Dänische Wirtschaftsentwicklung

Die dänische Vereinigung der Großkaufleute gibt einen Bericht heraus, wonach die Einfuhr von Futtermitteln nach Dänemark im Jahre 1940 nur noch rund 212 000 t betrug. Dieser Import fand fast ausschließlich im 1. Vierteljahr 1940 statt, so daß also im Rest des Jahres die Einfuhr ganz unbedeutend gewesen ist. Im Jahre 1939 wurden 744 000 t Futtermittel eingeführt. Bei den Düngemitteln stieg dagegen die Einfuhr von Kalkstickstoff um 32 000 t.

Im Hinblick auf die Kohlenversorgung ergab sich für Dänemark im Jahre 1940 folgendes Bild: Die Einfuhr von Steinkohle und Koks fiel von 4,3 Mill. t bzw. 1,5 Mill. t auf 2,3 Mill. t bzw. 0,94 Mill. t gegenüber dem Vorjahr. Der Import von Briketts erhöhte sich um mehr als das Dreifache, nämlich von 0,24 Mill. t auf 0,9 Mill. t. Im Zusammenhang hiermit kann darauf hingewiesen werden, daß die Produktion von Braunkohle und Torf in Dänemark außerordentlich stark zugenommen hat. So wurden im vergangenen Jahr 226 000 t Braunkohle in Dänemark produziert.

Was Getreide betrifft, so ist eine Vergrößerung der Einfuhr von Gerste und Hafer festzustellen. Der Import stieg für beide zusammen von 1 200 t auf 38 400 t. Halbiert wurde die Einfuhr von Weizen und weit weniger als die Hälfte betrug die Menge des eingeführten Roggens.

Das Deutsche Kali-Syndikat wird im Rahmen des deutsch-dänischen Handelsabkommens in diesem Jahre an Dänemark Kalidünger liefern, der mengenmäßig 120 % des dänischen Verbrauchs in der Düngezeit 1939/40 entspricht.

Norwegen

Große Schiffbaupläne Norwegens

Im Osloer Rundfunk hielt kürzlich der norwegische Reeder Stenessen, der Vorsitzende des norwegischen Reederverbandes, einen Vortrag, der sich im wesentlichen mit den Zukunftsaussichten der norwegischen Handelsflotte befaßte. Die interessanten Ausführungen des Reeders beschäftigten sich eingehend mit dem Wiederaufbau der norwegischen Handelsflotte nach Kriegsschluß. In dem Vortrag wurde betont, daß die norwegische Handelsflotte vor Beginn des Kriegs die viertgrößte der Welt war, jedoch heute, da sie zu einem großen Teil in englischen Diensten steht, stark vermindert worden sei.

Die Kriegsverluste der norwegischen Handelsflotte belaufen sich seit Kriegsbeginn auf 186 Schiffe mit ca. 680 000 BRT. Davon sind allein seit dem 1. Januar 1940 163 Schiffe mit 620 000 BRT verlorengegangen. Diese Verluste kommen auf Konto der britischen Beschlagnahme großer Teile der norwegischen Handelsflotte, die gezwungen wurden, für England zu fahren. Der tatsächliche Bestand der norwegischen Handelsflotte ist auf etwa 4 Mill. BRT gesunken.

Der norwegische Reeder Stenessen äußerte, daß die norwegische Handelsflotte nach Kriegsschluß einen außerordentlich großen Bedarf an Neubauten und Reparaturen haben wird.

Das wichtigste aber hierbei sei, daß Norwegen sich in diesen Dingen allein werde helfen müssen. Dabei werden dem norwegischen Schiffsbau große Aussichten eröffnet. Die norwegischen Schiffswerften müßten aus diesem Grunde schleunigst instand gesetzt werden, um nach Kriegsschluß sofort mit den notwendigsten Schiffsbauten beginnen zu können. Die norwegische Handelsflotte habe in normalen Zeiten einen Bedarf an Neubauten in Höhe von jährlich 250 000 BRT, welche einen Gesamtwert von ca. 120 Mill. Nkr. haben. Diese Summe wurde bislang größtenteils an ausländische Schiffswerften bezahlt. Die nationale norwegische Regierung habe sich, um das zu ändern, dem Problem des norwegischen Handelsschiffsbaus zugewendet.

Es wurde eine Kommission von Fachleuten eingesetzt, welche die Aufgabe erhielt, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln am Wiederaufbau der norwegischen Handelsflotte zu arbeiten.

Das Ende der Rußland-Lieferungen

Man schreibt uns: In den deutschen Erklärungen zur zwiespältigen Politik der Moskauer Räteregierung hieß es, die Lieferung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen an das Reich sei in der Hauptsache zur Tarnung der eigentlichen politischen Absichten Sowjetrußlands erfolgt.

Man kann einige Gebiete unterscheiden, auf denen die sowjetrussische Politik der Renitenz und der Sabotage auch auf wirtschaftlichem Gebiet deutlich geworden ist: 1. bei der Wahl des Zeitpunktes und der Methode der Verhandlungen, 2. bei der Bemessung der deutschen Gegenlieferungen und 3. bei der Glattstellung der beiderseitigen Verpflichtungen.

Die Verhandlungsmethode.

Zum ersten Punkt ist folgendes festzustellen: Die räterussischen Vertreter, die nach Deutschland kamen, zeigten sich stets dann, wenn eine längere Zeit ohne erhebliche kriegerische Ereignisse und damit auch ohne besonders sichtbare deutsche Erfolge geblieben war, wenig eifrig, zu bindenden Abmachungen zu gelangen. Sobald aber wie beispielsweise im Frühling 1940 eine umfangreiche deutsche Aktion (die Austreibung der Briten aus Norwegen) oder auch im Frühjahr 1941 (die Niederwerfung Jugoslawiens und Griechenlands) anschauliche Beweise von der militärischen Stärke der Achsenmächte geliefert hatte, wuchs auch die Bereitschaft zum Abschluß von Lieferungsverträgen. Der schwerfällige russische Wirtschafts- und Verkehrsapparat bietet stets die Möglichkeit, Widerstände einzuschalten und damit das Tempo der Lebensmittel- und Rohstofflieferungen zu verlangsamen. Von dieser Möglichkeit hat das räterussische Außenhandelskommissariat jedesmal dann Gebrauch gemacht, wenn der endgültige deutsche Sieg in greifbare Nähe gerückt schien.

Warenforderungen zur Leistungsschwächung

Die Liste der deutschen Gegenlieferungen hat sich auf Betreiben der russischen Unterhändler fast ausnahmslos auf hochwertige Produktionsgüter bezogen, die sowohl in bezug auf Rohstoffaufwand wie auch in bezug auf Arbeitsleistung außerordentliche Ansprüche an die deutsche Wirtschaft stellten. Immer wieder gewannen deutsche Unterhändler und Sachverständige den Eindruck, daß russischerseits Waren gefordert wurden, die entweder überhaupt nicht oder doch nicht in den geforderten Mengen für sofortige Verwendung bestimmt waren. Während also die deutsche Industrie außerordentliche Anstrengungen machte, um den russischen Anforderungen an Qualitätsmaschinen, Bergwerks- und Hafenausrüstungen, Röhren usw. zu genügen, lagen diese Erzeugnisse vielfach monatelang unbenutzt da und erlitten empfindliche Qualitätseinbußen. Zur Erfüllung der russischen Lieferungsansprüche hat die deutsche Industrie das Maß ihrer Lieferungen an andere kontiniental-europäische Verbraucherländer merklich einschränken müssen. Dies machte sich besonders bemerkbar, als die von Sowjetrußland eigenmächtig besetzten südwestlichen und nordwestlichen Gebiete (Bessarabien, Nordbuchenland und die baltischen Länder) in das russische Wirtschafts- und Versorgungssystem einbezogen wurden und nun auch ihrerseits keine Verbrauchsgüter mehr, sondern ausschließlich hochwertige Produktionsmittel forderten. Man wußte in Moskau genau, daß das einseitige Bestehen auf Produktionsmittellieferungen und die völlige Vernachlässigung von Konsumgüterbezügen die ohnehin angespannte deutsche Arbeitsbilanz weiter empfindlich belastete. Man wußte dies nicht nur, sondern man wollte es sogar.

Störende Finanzmanipulationen.

Zum Thema Zahlungsausgleich ist folgendes zu sagen: Ende 1940 bestanden die russischen Unterhändler darauf, daß der Saldo zu Ungunsten Deutschlands kurzfristig abgetragen würde. Zunächst war dies vom Standpunkt einer wirklichen und ehrlichen Wirtschaftskameradschaft nicht zu verstehen. Wichtiger aber ist folgende Erwägung: Die von Sowjetrußland gelieferten Waren waren ganz überwiegend bereits vorhanden, konnten also kurzfristig geliefert werden. Dies galt für Agrarprodukte wie Brotgetreide, Gerste, Flachs, Baumwolle, Ölfrüchte usw., ebenso wie für bergbauliche Produkte, nämlich Erdöl, Mangan und andere Nichteisenmetalle. Die deutschen Lieferungen dagegen bestanden so gut wie ausschließlich aus Produkten, die erst in einem langwierigen Produktionsverfahren für den besonderen Zweck hergestellt werden mußten, für die also die Zahlungen erst nach ein-, zwei- und mehrjähriger Frist fällig wurden. Es hätte daher der Billigkeit entsprochen, wenn sich die russischen Unterhändler Anfang dieses Jahres bereit erklärt hätten, ihren Aktivsaldo weiter vorzutragen, nicht aber damit eine Einschränkung ihrer Lieferungen zu begründen.

Deutschland hat im Laufe der bald zwei Jahre, die seit Abschluß des Wirtschaftsabkommens mit Sowjetrußland vergangen sind, den von der Moskauer Regierung entsandten Fachkommissionen in großzügiger Weise Einblick in die deutschen Industriewerke gewährt. Hierbei konnte man sich häufig des Eindrucks nicht erwehren, daß der große Umfang solcher Besichtigungs- und Übernahmekommissionen der industriellen Spionage dienen sollte. Ende 1940 hat die Moskauer Regierung, die offenbar nach den deutschen Erfolgen im Westen einen allzu schnellen und vollständigen Sieg der Waffen „befürchtete", für den Warendurchgangsverkehr aus dem Fernen Osten und Mittelasien nach Deutschland die Transportsätze auf eine unerschwingliche Höhe gebracht. Die Zusagen des Volkskommissars Molotow, sich für eine Wiederermäßigung der Sätze auf eine tragbare Höhe einzusetzen, sind erfolglos geblieben. Hätte die Moskauer Räteregierung jenes Maß an europäischer Solidarität empfunden und gezeigt, auf das nach Lage der Dinge die durch die britische Blockade vom Weltmarkt abgeschnürten kontinental-europäischen Länder einen moralischen Anspruch hatten, so hätten sie auch bereitwilliger und in stärkerem Umfang jenen Wünschen entsprochen, die eine Reihe von nord- und westeuropäischen Ländern an die Sowjetregierung wegen Überlassung von Lebensmitteln gerichtet hatten. — Zusammenfassend ist zu sagen, daß auch die Behandlung der Wirtschaftsfragen durch die Moskauer Regierung unter dem Zeichen des Doppelspiels gestanden hat, das im Aufruf des Deutschen Reichskanzlers für das politische Gebiet eingehend dargelegt worden ist.

Neustadt — ein entwicklungsfähiger Kreis

Der Kreis Neustadt ist der nördlichste Kreis des Reichsgaues Danzig-Westpreußen. Er verfügt über umfangreiche Wälder und Torfmoore. Die Moore sollen in absehbarer Zeit entwässert werden, wodurch mindestens 10000 ha neue Kulturflächen geschaffen werden dürften. Der Boden ist im ganzen gesehen von mittlerer Qualität, mit Ausnahme der Dünenbildungen der Küstenzone. Klimatisch ist der Kreis nicht sehr bevorzugt, und seine wirtschaftliche Entwicklung ist im wesentlichen abhängig gewesen von dem Stand der Land- und Forstwirtschaft, die seit jeher in deutschen Händen gelegen hat.

Bereits um 1200 war das Gebiet von deutschen Bauern und Rittern besiedelt. Deutsche Kolonisten haben seit Generationen auch Oedland kultiviert, wie z. B. das Karwenbruch. Städte und Dörfer waren stets rein deutsch, wie z. B. das Dorf Rheda, das urkundlich bereits 1358 erwähnt wird. Bei der Rückgliederung im Jahre 1772 hatte der Kreis Neustadt daher im allgemeinen noch einen deutschen Charakter, wenn auch der Bestand des deutschen Volkstums an einzelnen Stellen zwischen 20 und 40 % der Bevölkerung schwankte. Die von Friedrich dem Großen herangeholten Zuwanderer aus allen deutschen Gauen haben im Verein mit dem ansässigen Deutschtum dann überhaupt erst die Grundlage geschaffen, auf der wir heute aufbauen können. Die ortsansässigen Kaschuben haben sich dagegen niemals zu einer gleichen Leistung aufraffen können. Sie haben stets das Gros der Landarbeiter und in den letzten Jahrzehnten das der Fabrikarbeiter gestellt. Bekanntlich wurde dieser Volksstamm erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eifrige polnische Agitation, insbesondere der katholischen Kirche, zu sogenannten Polen gestempelt. Als dann im Jahre 1920 der heutige Kreis Neustadt etwa 72 % seiner deutschen Bevölkerung als Folge der polnischen Schikanen und Enteignungen verlor, rückten Kongreßpolen auch in den Kreis Neustadt nach.



Die Seefischerei ist im Kreise Neustadt zu Hause — *Foto-Archiv*

Die Stadt Neustadt

Um 1650 gründete der deutsche Reichsgraf Jakob Weiher einen Ort, den er „W e i h e r s f r e y" nannte. Dieser reindeutsche Mann — vom polnischen König übrigens als „Oberkommandierender im Lande Preußen" eingesetzt — gab der n e u e n S t a d t Privilegien und Willkür in d e u t s c h e r Sprache. Im Sprachgebrauch aber verschwand der Name Weihersfrey, und bereits 1767 unterzeichnen Bürgermeister und Rat der Stadt „N e u s t a d t" eine Urkunde. Der spätere polnische Name „Wejherowo" war also denkbar ungeeignet, den deutschen Ursprung der Stadt zu vertuschen.

Im Jahre 1772 hatte Neustadt nur 565 Einwohner, 1826 bereits 1400, 1858 2800. Irgendwelche nennenswerte Industrie war nicht vertreten, wenn man von Handwerksbetrieben absieht. Einen Aufschwung erhielt Neustadt erst durch die Bahnlinie Stettin—Danzig im Jahre 1870 und die bald danach angelegten Landstraßen. Vor dem Weltkriege hatte Neustadt rund 9000 Einwohner. Es besaß außer verschiedenen Sägemühlen usw. eine Zigarrenfabrik und war als Kreisstadt das Handelszentrum der Umgebung.

Neustadt legte sich bereits im Jahre 1896 eine eigene zentrale Wasserversorgung an, nachdem einige Jahre mit der dort bestehenden Provinzialheilanstalt gewissermaßen gemeinsam ein Wasserwerk unterhalten worden war. 1906 und 1912 entstanden jedoch infolge des Wachstums der Stadt bereits neue Wasserwerke. Auch die Polen haben im Jahre 1938 ein Wasserwerk gebaut, das zur Versorgung wahrscheinlich ausgereicht hätte, wenn es richtig durchkonstruiert und gut unterhalten worden wäre. Die heutige Stadtverwaltung mußte daher auch auf diesem Gebiet vollkommen neu aufbauen. Für die anderen städtischen Betriebe gilt im wesentlichen das gleiche.

Die Stadt Putzig

ist eine der ältesten deutschen Siedlungen am Mündungsgebiet der Weichsel überhaupt. Bereits vor dem Jahre 1200 war Putzig mit Deutschen besiedelt. 1348 erhielt es vom deutschen Hochmeister das Stadtrecht. Nicht viel später entstand die Putziger Komturburg. Stadt und Burg haben dann vielfältige Schicksale gehabt. Um ihren Besitz sind jahrhundertelang blutige Kämpfe ausgetragen worden. 1772 hatte Putzig 778 Einwohner, 1826 1818, also mehr als Neustadt. Damals gab es in Putzig u. a. eine Zichorienfabrik. 1858 hatte die Stadt auch nur rund 2000 Einwohner, welche Zahl sich

seitdem nur unwesentlich erhöht hat. Als „Industrie“ konnte man bestenfalls die Ziegeleibetriebe ansehen. Selbst der sehr späte Anschluß an das Eisenbahnnetz hat nicht allzu befruchtend auf die Wirtschaft in und um Putzig gewirkt. Vor dem Weltkrieg wurde im wesentlichen Holz verarbeitet und gehandelt. Über die Grenzen Westpreußens hinaus waren nur das Putziger Bier und die aus den Fischräuchereien stammenden Erzeugnisse bekannt.

Wenn man die heutige gewerbliche Wirtschaft, insbesondere die Industrie, des ganzen Kreises Neustadt einer eingehenderen Betrachtung unterziehen will, kann es sich im Hinblick auf die an sich schlechten Entwicklungsmöglichkeiten und die Rückschläge während der Polenzeit nur um eine Art Bestandsaufnahme handeln.

Rohstoffgebundene Industrie

Zu den größten Industriebetrieben des Reichsgaues überhaupt gehört die Stuhlfabrik Gossentin, die sich noch als eine der deutschen Gründungen aus der Zeit um die Jahrhundertwende erhalten hat. Damals wurde am 4. September 1899 unter finanzieller Beteiligung der Danziger Privat-Actien-Bank in Danzig die „Aktiengesellschaft für Stuhlfabrikation (Patent Terlinden)“ gegründet. Die Herstellung und der Vertrieb von Stühlen sollte die Hauptbetätigung der neuen Gesellschaft sein. Um jedoch die durch den Antransport des Holzes nach Danzig entstehenden Kosten zu verringern, wurde die Gesellschaft im Jahre 1901 als „Ostdeutsche Holzindustrie Aktiengesellschaft“ nach Gossentin bei Neustadt (Westpreußen) verlegt. Dieser an der Eisenbahnlinie Stettin—Danzig gelegene Ort erschien insofern günstig, als sich in der Umgegend große Wälder mit genügenden Buchen- und Eichenbeständen befinden, so daß der Transport des Rohholzes tatsächlich erheblich billiger wurde. Auch die in Gossentin geringeren Löhne spielten eine gewisse Rolle bei dieser Verlegung. Trotzdem erlitt die Gesellschaft, die damals mit einem Grundkapital von 2 Millionen Mark arbeitete, erhebliche Verluste durch verschiedene Wirtschaftskrisen und einen großen Brand. Auch hatten sich einige zur Ausnutzung angekaufte Patente als wertlos erwiesen. Erst ab 1907 vermochte die Fabrik rentabel zu arbeiten. Seit 1911 firmiert sie: **Stuhlfabrik Gossentin Aktiengesellschaft.** Sie beschäftigte vor Ausbruch des Weltkrieges etwa 600 Arbeiter, 50 Beamte und 600 Heimarbeiter. Der Weltkrieg zerschlug die mühsam aufgebauten Geschäftsbeziehungen. Die Fabrik wurde auf Kriegsproduktion umgestellt.

Durch die Abtrennung Westpreußens vom Deutschen Reich ergab sich bekanntlich bei allen Industrieunternehmungen der Provinz eine außerordentlich schwierige Lage, die nur in den seltensten Fällen reibungslos gemeistert werden konnte. Auch in Gossentin vermochten die Polen Einfluß auf das Unternehmen zu gewinnen, konnten sich jedoch nicht darin halten. Erst als im Jahre 1927 ein Konsortium unter Führung eines Auslandsdeutschen die Aktien übernahm, begann die Fabrik wieder aufzublühen, in deren Aufsichtsrat auch Vertreter der Danziger Wirtschaft waren. Die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse der Stuhlfabrik Gossentin, die inzwischen unter der neuen und tatkräftigen deutschen Leitung auch die Produktion von Möbeln aufgenommen hatte, waren in der polnischen Republik infolge der bekannt schlechten Kaufkraft der polnischen Bevölkerung gering. Daher arbeitete Gossentin in erheblichem Umfange für den Export, insbesondere nach Uebersee. Gossentiner Erzeugnisse wurden z. B. in Südamerika stark gekauft. Auch die Herstellung von Stabfußböden wurde aufgenommen und hatte sich gut entwickelt.

Eine andere bedeutende Unternehmung, die bereits vor dem Weltkriege weit über die Grenzen des heutigen Reichsgaues bekannt war, ist die **Portland-Zementfabrik Neustadt.** Auch sie wurde im Jahre 1890 gegründet und ist heute noch die einzige Zement herstellende Fabrik des deutschen Ostens ostwärts Stettin, wenn man von Ostoberschlesien absieht. Sie gewinnt ihre Rohmaterialien, wie z. B. Kalk und Tonschlamm, an Ort und Stelle. Zu polnischer Zeit war das ganze Aktienpaket der Gesellschaft in Händen eines polnischen Konzerns. Heute wird die Fabrik treuhänderisch verwaltet.

Diese beiden hervorragenden Vertreter der Industrie lassen bereits die strukturelle Eigenart fast aller Industriebetriebe des Kreises Neustadt erkennen, die meistens den

Rohstoff Holz verarbeiten oder zum Bereich „Steine und Erden" gehören. Zu erwähnen sind die Faßfabrik und das Sägewerk Jost sowie die Sägewerke Markowski & Steinke in Neustadt, ferner die Firmen Magdsik (Maschinenfabrik und Eisengießerei) und Marzeion (Dampfsägewerk und Hobelwerk) in Putzig. In Rheda arbeitet die Firma Dr. Block und Koltermann als Kalksandsteinfabrik, als Dampfsägewerk und in der Zementwarenherstellung. Auf dem Sektor der Baustoffindustrie sind ferner zu nennen eine Reihe von Ziegeleien wie z. B. in Wittstock, Espenkrug, Gossentin, Rutzau, Putzig, Klanin, und recht ansehnliche Betriebe der Kiesindustrie, die auch über die Kreisgrenzen hinaus den von ihnen gewonnenen Sand und Kies sowie Steine liefern.

Der Handel

Die Einzelhandelsgeschäfte des Kreises Neustadt befanden sich bei der Uebernahme im Jahre 1939 in einem geradezu katastrophalen Zustande. Ein großer Teil der Geschäfte mußte daher, wie bekanntlich auch in den anderen Teilen des Reichsgaues, geschlossen und neu hergerichtet werden. Heute sind im Kreise Neustadt 219 Einzelhandelsbetriebe tätig, darunter 138 Kolonialwarengeschäfte, 33 mit Textilien aller Art handelnde Geschäfte, 11 Papier- und Schreibwarengeschäfte, 7 Eisenwaren- und Haushaltsgeschäfte und 5 Drogerien. Auch in dieser Verteilung kommt der auf die Landwirtschaft ausgerichtete Charakter des Kreises Neustadt zum Ausdruck.

Da später der Kreis Neustadt dank seiner landschaftlich schönen Lage ein Fremdenverkehrsgebiet werden dürfte, wird alles getan, um sich darauf vorzubereiten. Insbesondere zum Kuraufenthalt geeignete Orte, wie Habichtsberg, sind idyllisch gelegen und fanden sogar den Beifall polnischer Potentaten, die sich dort ihre Sommervillen hinsetzten und eine Autostraße von Großendorf nach Habichtsberg anlegen ließen, die bezeichnenderweise jeden Vergleich mit einer deutschen Straße aushält. Im Hinblick auf den späteren Fremdenverkehr bieten sich also auch den Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben gute Möglichkeiten.

Das Handwerk

Auch das Handwerk ist in seiner Zusammensetzung auf die agrarische Struktur des Kreises Neustadt ausgerichtet. Relativ am stärksten sind die sogenannten Dorfhandwerker vertreten, d. h. Schmiede, Tischler, Stellmacher und Schlosser ebenso wie Schneider, Schuhmacher, Sattler, Fleischer, Bäcker und Müller. Die anderen Handwerksarten, die mehr für einen städtischen Bedarf arbeiten, sind dagegen nur in verschwindend geringer Zahl vorhanden. Im ganzen ist zu sagen, daß die Zahl der tatsächlich arbeitenden Handwerksbetriebe noch nicht entfernt an die Zahl der benötigten Betriebe heranreicht. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, daß mehr als 50 % sämtlicher Handwerksbetriebe sich zur Zeit noch im Besitz von Nichtdeutschen befinden. Dem deutschen Handwerker, der aus dem Altreich nach dem Reichsgau Danzig-Westpreußen umsiedeln will, ist also auch im Kreise Neustadt ein großes Betätigungsfeld gegeben. Selbstverständlich sind auch zahlreiche Handwerksbetriebe für den späteren Einsatz von Frontkämpfern reserviert.

*

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich auch für den Kreis Neustadt die Notwendigkeit eines intensiven Wirtschaftsaufbaues ergibt, und zwar nicht erst nach Beendigung des Krieges. Es ist anzustreben, daß neben der Landwirtschaft auch die **Industrie** gefördert wird. Besonders die Frage der Umgestaltung des Verkehrsnetzes bzw. seines Ausbaues — man denke an die immer noch eingleisige Strecke Danzig—Stolp — ist lösungsreif. Die Rückwirkungen auf Handel und Handwerk werden sich dann von selbst ergeben. Auch die Intensivierung des Fischfanges — man denke an die Fischereihäfen Putzig und Großendorf — ist zu erstreben. Der Kreis Neustadt steht also vor großen Aufgaben, deren Lösung diesen entwicklungsfähigen Kreis aufblicken lassen wird.

K. R.

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 21. Mai 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über die Baupreisbildung (Baupreisverordnung) vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) mit folgender Maßgabe:
   An die Stelle der in den §§ 3 und 15 erwähnten Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen tritt die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1584).
2. Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 850).
3. Die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043).
4. Die Anordnung über Verbindlicherklärung des Einheitsmietsvertrags für Baugeräte vom 6. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanz. Nr. 132 vom 8. Juni 1940) mit folgender Maßgabe:
   Der Einheitsmietvertrag für Baugeräte wird vom 1. Juni 1941 ab für allgemeinverbindlich erklärt.
   Vom 1. Juli 1941 ab gelten die Bestimmungen des Einheitsmietvertrags auch für die bereits vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossenen laufenden Mietverträge über Baugeräte.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1941.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
in Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
in Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Vom 31. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut durch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gewährt wird, **erstreckt sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen,** es sei denn, daß sie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.
(2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der Verkündung.

Berlin, den 31. Mai 1941.

Der Reichsminister des Innern
in Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Teil I Nr.	Seite
VO über die **Entschädigung für Viehverluste** in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. (Vom 14. 5. 1941) (Die Entschädigung wird von den Reichsgauen gewährt. Eine Tierseuchenkasse wird gegründet. Satzung wird erlassen und ist der VO als Anlage beigefügt. Die VO tritt ab 1. Mai 1941 in Kraft.)	53	258
VO über den **Himmelfahrts- und Fronleichnamstag.** (Vom 15. 5. 1941)	54	269
VO über den **Handel mit Kunsthonig** in Packungen. (Vom 16. 5. 1941)	55	278
Erlaß des Führers und Reichskanzlers über **städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Danzig.** (Vom 16. 5. 1941)	56	280

Handelsregister
für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103 vom 6. Mai 1941)

Neueintragungen:

Am 28. April 1941

A 149 Dr. Schuster & Kaehler, Danzig [Hopfengasse Nr. 63—65]. Geschäftsinhaber: Direktor Helmut Gaebler, Danzig-Langfuhr. Dem Apotheker Albin Rotter in Danzig und dem Kaufmann Georg Lagrange in Danzig ist Gesamtprokura erteilt dergestalt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem andern Prokuristen zur Vertretung der Firma befugt ist. — Die Firma war früher: Dr. Schuster & Kähler A.G. — 10 H.-R. B 1435.

A 150 Emil A. Baus, Danzig [Gr. Gerbergasse 6—7]. Die offene Handelsgesellschaft hat am 28. April 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann Dr. Gerhard Holtz, Danzig, und Kaufmann Carl Neumann, Danzig. — Die Firma war früher Emil A. Baus G. m. b. H. — 10 H.-R. B 2677.

A 151 Heinrich A. Reckzeh, Danzig [Hundegasse 90. — Handelsvertretung für Baubeschläge und verwandte Zweige (Eisen und Metalle)]. Geschäftsinhaber: Handelsvertreter Heinrich Reckzeh, Danzig.

A 152 Dipl.-Ing. Werner Dau, Zweigniederlassung Danzig [Hundegasse 42]. Sitz: Bromberg. Geschäftsinhaber: Dipl.-Ing. Werner Dau, Bromberg. Der Ella Dau ist Prokura erteilt.

Am 29. April 1941

A 153 Kommanditgesellschaft „Ferdinand Prowe", Danzig [An der neuen Mottlau 3—4]. Die Gesellschaft hat am 29. April 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Hermann Enß und Conrad Sichtau, beide in Danzig-Langfuhr. Sie sind beide einzeln zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Eine Kommandidistin ist vorhanden. — Die Firma war früher: Ferdinand Prowe G.m.b.H. — 10 H.-R. B 284.

A 154 „Hygiea" Nachf. Helmut Gaebler, Danzig [Hopfengasse 74]. Geschäftsinhaber: Direktor Helmut Gaebler, Danzig-Langfuhr. Dem Artur Drews in Danzig ist Prokura erteilt. — Die Firma war früher: Hygiea G. m. b. H. — 10 H.-R. B 2678.

A 155 „Wisan" Kraftfuttermittel, Kommanditgesellschaft, Danzig [Kiebitzgasse 5]. Die Gesellschaft hat am 29. April 1941 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Arnold Eichstädt, Danzig. Er ist zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Frau Gerda Eichstädt geb. Leitreiter in Danzig und Frau Toni Sprondel geb. Hornemann in Danzig ist Gesamtprokura erteilt. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Eine Kommanditistin ist vorhanden. Die Firma war früher: Wisan, Kraftfuttermittel G.m.b.H. — 10 H.-R. B 2782.

Veränderungen:

Am 28. April 1941

A 1727 Carl Reinecke, Danzig [Heil.-Geist-Gasse 14—16]. Dem Willy Krause und dem Fräulein Marie Penner, beide in Danzig-Langfuhr, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie gemeinsam zur Vertretung der Firma berechtigt sind.

A 5987 Ziehm & Co., Danzig [Brotbänkengasse 44, I]. Der Kaufmann Artur Leu, Danzig, ist in die offene Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Seine Prokura ist erloschen.

Am 30. April 1941

A 4591 Willy Trossert, Musik & Radio Haus, Danzig [Theaterplatz 10—11]. Der Familienname der Prokuristin Frau Wronski lautet jetzt: „Frohnau". Kurt Trossert, Zoppot, ist Einzelprokurist.

Erloschen:

Am 28. April 1941

A 117 Dipl.-Ing. Werner Dau, Danzig. Die Hauptniederlassung ist nach Bromberg verlegt. Die bisherige Hauptniederlassung in Danzig bleibt als Zweigniederlassung unter der Firma: Dipl.-Ing. Werner Dau, Zweigniederlassung Danzig. — Vergl. 10 H.-R. A 152.

Neueintragung:

Am 29. April 1941

B 77 Gemeinnützige Beamtenwohnungsgesellschaft Danzig mit beschränkter Haftung, Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts. Die Gesellschaft betreibt alle den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen erlaubten Geschäfte. Andere Geschäfte sind ausgeschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. November 1940 errichtet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft und die Zeichnung der Firma durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Geschäftsführer: Regierungsrat Otto Bischoff, Zoppot. Stammkapital: 1 050 000 RM.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die der Gesellschaft vorgeschriebenen Veröffentlichungen werden lediglich im Deutschen Reichsanzeiger erlassen.

Veränderungen:

Am 28. April 1941

B 709 Danziger Creditanstalt, Aktiengesellschaft, Danzig. Durch den Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. April 1941, welcher zeitlich vor dem Hauptversammlungsbeschluß vom 19. April 1941 über die Umwandlung der Gesellschaft gefaßt wurde, ist das Grundkapital von 500 000 Gulden auf 350 000 RM gemäß der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 umgestellt worden.

Am 29. April 1941

B 10 Heimstätte Danzig-Westpreußen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Danzig [Hundegasse 110]. Herbert Hein ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Regierungsrat Werner Küster, Danzig, ist zum Geschäftsführer bestellt.

B 2756 jetzt B 75 Rauchwaren-Veredlungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig, Danzig [Weidengasse 35/38]. Durch Beschluß vom 17. Dezember 1940 ist das Stammkapital auf Grund der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf Reichsmark umgestellt und entsprechend sowie bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens und auch in anderen Punkten geändert. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Bearbeitung von Häuten und Leder jeder Art und der Handel mit Leder. Das Stammkapital beträgt jetzt: 300 000 RM.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Amtsblatt des Reichsstatthalters des Reichsgaues Danzig-Westpreußen.

B 92 jetzt B 76 Holzimprägnierwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 8. Januar 1941 ist das Stammkapital auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 und der Reichsmarkeröffnungsbilanz zum 1. Januar 1940 auf Reichsmark umgestellt und die Satzung entsprechend geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt: 200 000 RM. Durch den gleichen Beschluß ist die Vertretungsbefugnis wie folgt geändert: Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Geschäftsführer Nathanael Zwingauer ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Umwandlungen:

Am 25. April 1941

B 441 Kaiser's Kaffeegeschäft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 28. Januar 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 1. Juli 1940 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter die Firma Kaiser's Kaffeegeschäft Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Viersen erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Ferner wird als nicht eingetragen veröffentlicht: Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Kattowitz bei dem dortigen Amtsgericht erfolgen.

Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 23. April 1941

B 709 Danziger Creditanstalt, Aktiengesellschaft, Danzig. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 19. April 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1940 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter die Aktiengesellschaft in Firma Dresdner Bank, Dresden, erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 28. April 1941

B 40 Danziger Grundstücksverwaltung Aktiengesellschaft vorm. Danziger Oelmühle, Danzig. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 26. März 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1940 durch

Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den Hauptgesellschafter Direktor Helmut Gaebler, Danzig, erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

B 1435 Dr. Schuster & Kähler, Aktiengesellschaft, Danzig. Der Kaufmann Dr. Ernst Unger in Danzig ist mit dem 2. Februar 1941 aus dem Vorstande ausgeschieden. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 12. April 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1940 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Direktor Helmut Gaebler, Danzig, erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht. Vergl. 10 H.-R. A 149.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

B 2677 Emil A. Baus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 22. April 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 1. Januar 1941 in eine offene Handelsgesellschaft mit der Firma Emil A. Baus und dem Sitz in Danzig durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die offene Handelsgesellschaft erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht. — Vergl. 10 H.-R. A 150.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 29. April 1941

B 284 Ferdinand Prowe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. April 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1940 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma Ferdinand Prowe und dem Sitz in Danzig durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die Kommanditgesellschaft erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht. — Vergl. 10 H.-R. A 153.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

B 2678 „Hygiea“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrikation und Vertrieb von Artikeln der Krankenpflege, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 12. April 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1940 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Direktor Helmut Gaebler, Danzig, erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht. — Vergl. 10 H.-R. A 154.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

B 2782 „Wisan“ Kraftfuttermittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Der Kaufmann Willy Habich ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 21. April 1941 ist das Stammkapital von 25 000 G gemäß der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 auf Grund der Bilanz zum 1. Januar 1940 auf 17 500 RM umgestellt und gleichzeitig auf 50 000 RM erhöht. Durch Gesellschafterbeschluß vom 23. April 1941 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 und der Umwandlungsbilanz zum 1. Januar 1941 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma „Wisan“ Kraftfuttermittel, Kommanditgesellschaft und dem Sitz in Danzig durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die Kommanditgesellschaft erfolgt. Die bisherige Firma ist erloschen und hier gelöscht. Vergl. 10 H.-R. A 155.

Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Elbing

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 vom 13. Juni 1941)

Veränderungen:

Am 31. 5. 1941: B 5 Elbinger Heimstättengesellschaft mit beschränkter Haftung, Elbing.

Durch den Gesellschafterbeschluß vom 25. April 1941 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3 (Stammkapital) und § 19 Abs. 1 (Gewinnverteilung) geändert worden. Das Stammkapital ist um 338 100,— RM auf 600 000,— RM erhöht worden. Hinsichtlich der §§ 2, 4, 5, 7, 12, 19 und 22 des Gesellschaftsvertrages ist ferner eine formelle Änderung insoweit erfolgt, als die darin enthaltenen Hinweise auf die „Gemeinnützigkeitsverordnung“ und „Ausführungsbestimmungen“ durch die Bezeichnungen „Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ und „Durchführungsvorschriften“ ersetzt werden.

Am 4. 6. 1941: A 424 Kaufhaus am Elbing Franz Jacobi Kommanditgesellschaft, Elbing.

Es ist nur noch ein Kommanditist beteiligt.

Am 4. 6. 1941: A 531 Erwin Frentzel, Elbing.

Dem Kaufmann Theodor Balkau in Elbing ist Prokura erteilt. Dem Kaufmann Ernst Scharfenberg, dem Fräulein Gertrud Wagner und dem Fräulein Margarete Prieb, sämtlich in Elbing, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß je zwei von ihnen ermächtigt sind, gemeinschaftlich die Firma zu vertreten und zu zeichnen. Der Frau Lisbet Frentzel geb. Dück in Elbing ist Prokura mit der besonderen Befugnis erteilt, auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken ermächtigt zu sein.

Am 4. 6. 1941: A 396 E. Siede, Elbing.

Dem Dipl.-Kaufmann Siegfried Bondzio in Elbing ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem anderen Prokuristen die Firma zu vertreten und für die Firma zu zeichnen.

Am 5. 6. 1941: A 286 Kownatzki & Krause Zweigstelle Pr. Holland, Zweigniederlassung in Pr. Holland der unter der Firma „Kownatzki & Krause“ in Elbing bestehenden Hauptniederlassung. Dem Kaufmann Ernst Römer in Pr. Holland ist Einzelprokura mit der Maßgabe erteilt, daß die Prokura auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Firma „Kownatzki & Krause Zweigstelle Pr. Holland“ beschränkt ist.

Erloschen:

Am 4. 6. 1941: A 171 Richard Penner, Elbing. Die Firma ist erloschen.

Gotenhafen

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 vom 13. Juni 1941)

Am 31. Mai 1941: B 9 Grundstücksgesellschaft für den Reichsgau Danzig-Westpreußen mit beschränkter Haftung, Gotenhafen (Askanierstraße 9).

Gegenstand des Unternehmens: Die Verwaltung und die Verwertung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die der Beschlagnahme durch die Haupttreuhandstelle Ost gemäß der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (RGBl. 1 S. 174) und der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. S. 1270) unterliegen und durch allgemeine Anordnung oder Einzelverfügung der Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost m. b. H. in Berlin oder der Gesellschaft unmittelbar zur Verwaltung überwiesen werden. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Direktor Franz Hertel und Direktor Werner König, beide in Gotenhafen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. April 1941 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Lipno

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 135 vom 13. Juni 1941)

In das hiesige Handelsregister A ist heute unter Nr. 1 die Firma Gebrüder Lindemann [Kolonialwaren-, Tabakwaren- und Spirituosen-Großhandlung, Lipno, Schusterstraße 19] und als ihre Geschäftsinhaber Alfred Ernst Friedrich Lindemann und Hans Wilhelm Lindemann, ebenda, eingetragen worden.

Amtsgericht Lipno, Westpr., den 4. Juni 1941.

Marienwerder Westpr.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 130 vom 7. Juni 1941)

Veränderungen: 23. Mai 1941

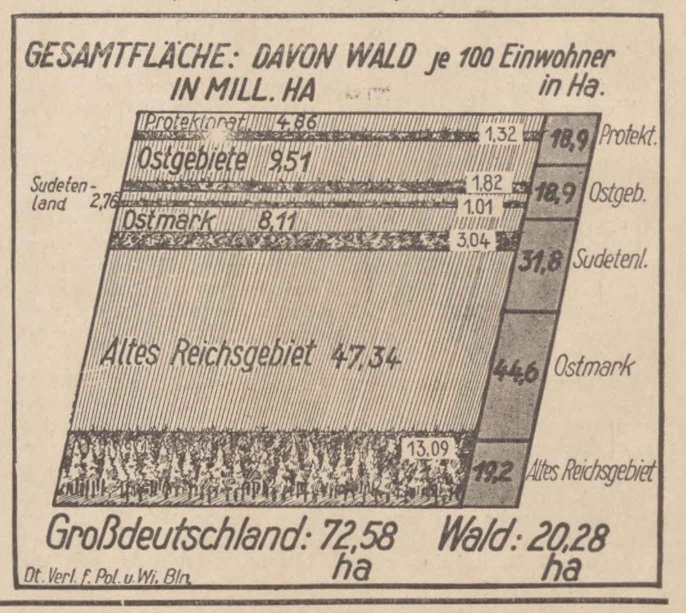
A Nr. 525 Firma Klostermann und Neumann, Marienwerder [Baugeschäft, Schlageterstr. 11]. Dem Kaufmann Ewald Fischer in Marienwerder ist Prokura erteilt.

DWZ-Schaubild

Die Waldfläche in Großdeutschland

Der Waldbestand in Großdeutschland

Durch die Eingliederung der Ostmark, des Sudetenlandes und der neuen Ostgebiete hat der Waldbestand Großdeutschlands eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Einschließlich des Protektorates, aber ausschließlich des Generalgouvernements, erreicht die Gesamtfläche der Waldbestände 20,28 Millionen Hektar. Im allgemeinen ist jedoch die Waldfläche im gleichen Verhältnis zur Bevölkerungszahl gestiegen. Entfielen im alten Reichsgebiet auf 100 Einwohner etwa 19 Hektar Waldfläche, so hat sich dieser Anteil im Großdeutschen Reich heute auf 21,4 Hektar erhöht. Die Holzerzeugung Großdeutschlands beträgt unter den gegenwärtigen Verhältnissen ungefähr 60 bis 65 Millionen Festmeter. Dies bedeutet, daß etwa zwei Drittel des Bedarfs durch Eigenerzeugung gedeckt werden können. Der Einfuhrbedarf ist jedoch auch trotz des Krieges vollkommen gesichert. Am größten ist der Anteil an der Waldfläche je 100 Einwohner in der Ostmark: er beträgt 44,6 Hektar; es folgt dann das Sudetenland mit 31,8 Hektar je 100 Einwohner.



A 495 Firma Willy Bogdanski. Die Firma lautet jetzt: Boghardt und Stegmann und ist eine offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1941 begonnen. Gesellschafter sind die Kaufleute Willy Boghardt und Erich Stegmann in Marienwerder. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter selbständig berechtigt.

Pr. Stargard

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 130 vom 7. Juni 1941)

29. Mai 1941.

Übertragung aus der polnischen in die deutsche Sprache:

H.-R. B 19 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft mit beschränkter Haftung in Pr. Stargard. Die Herren Kurzina und Steinhaus sind seit dem 1. Juli 1920 nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft. Kaufmann Georg Berckenhagen in Pr. Stargard ist als Geschäftsführer bestellt worden.

Zoppot

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 111 vom 15.5.1941)

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 39 die Firma Bruno Trojan und deren Inhaber Bruno Trojan Polster- und Möbelwarengeschäft, verbunden mit einer Sattlerei-, Polsterei- und Dekorationswerkstatt, eingetragen worden. Die Geschäftsräume befinden sich in Zoppot, Adolf-Hitler-Str. 773.

Zoppot, den 5. Mai 1941.

Das Amtsgericht. Abteilung 5.

*

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 112 vom 16. Mai 1941.)

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 38 folgendes eingetragen worden: Pelztierfarm Freudental C. Freitag u. Co., Freudental bei Oliva].

Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 1. 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Karl Freitag in Freudental bei Oliva, Pelztierzüchter, und Hugo Schnee in Posen, Kaufmann und Handelskammerpräsident. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter allein berechtigt.

Amtsgericht Zoppot, den 5. Mai 1941.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nr. 40 die Firma Kasino Hotel und Kurhausbetrieb Zoppot, Inh.: Willy Kuschel, eingetragen worden.

Dem Fritz-Günter Heygroth in Zoppot ist Prokura erteilt.

Amtsgericht Zoppot, den 7. Mai 1941.

Genossenschaftsregister

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 128 vom 5. Juni 1941)

Die nachstehende Genossenschaft ist am 10. Mai 1941 von Amts wegen gelöscht.

10. Gn.-R. 178 Danziger Bankverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig.

Kurzmeldungen

Tagung der Ausbildungsleiter in der Industrie und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

Die Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen veranstaltete am 18. 6. 1941 im großen Sitzungssaal der Industrie- und Handelskammer eine Tagung für Ausbildungsleiter in der Eisen- und Metallindustrie und Prüfungsausschußmitglieder. Zweck dieser Tagung war eine Unterrichtung aller interessierten Stellen über den gegenwärtigen Stand der Industrie-Facharbeiterausbildung im Altreich und insbesondere in Danzig-Westpreußen.

Die gut besuchte Tagung wurde durch den Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftskammer eröffnet, da Präsident Dr. Mohr leider durch Krankheit an der Teilnahme verhindert war. Hauptgeschäftsführer Appel umriß die Wichtigkeit einer guten fachlichen Ausbildung und einer Erziehung zur Leistungsgemeinschaft für den Aufbau der Ostgebiete. Nicht nur Fragen des Wirtschaftsausbaues machen diese Ausbildung so besonders wichtig, vielmehr hängt der Gesamtaufbau des Ostens und insbesondere seine kulturelle Entwicklung davon ab, daß es gelingt, eine bodenständige und leistungsfähige Facharbeiterschaft heranzubilden. Diese Aufgabe ist unter allen Umständen als kriegswichtig anzusehen und fordert die Mitarbeit aller Betriebsführer und Ausbildungsleiter, die in dieser Arbeit insbesondere durch die Wirtschaftskammer unterstützt werden. Die Wirtschaftskammer sieht es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben an, die Erfahrungen, die führende Altreichsbetriebe auf dem Gebiete der Berufserziehung zum Teil seit Jahrzehnten gemacht haben, zu einem Gemeingut zu machen, von dem alle Betriebe Vorteil haben sollen.

In den anschließenden Vorträgen der Herren Dipl.-Ing. Hetzer von der Reichsgruppe Industrie und Geschäftsführer Asch von der Wirtschaftskammer Nordmark wurde den Tagungsteilnehmern ein anschauliches Bild über die Voraussetzungen einer planmäßigen Berufsausbildung in den Betrieben und ihrer Durchführung gegeben. Über den gegenwärtigen Ausbildungsstand im Reichsgau Danzig-Westpreußen referierte der Abteilungsgeschäftsführer Dedner der Industrie- und Handelskammer unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Industrie-Facharbeiterprüfungen. Die aus diesen Prüfungen gewonnenen wertvollen Erfahrungen werden demnächst in der Danziger Wirtschaftszeitung besprochen werden.

Eine mit der Tagung verbundene Ausstellung der Unterlagen für die Berufsausbildung und der Hilfsmittel für den Ausbildungsleiter fand großes Interesse bei allen Teilnehmern, desgleichen die Ausstellung von Prüfungsaufgaben und Prüfungsarbeiten Danziger Lehrlinge. Sämtliche Lehrmittel können von den Betriebsführern bei der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen bestellt werden. Die Tagung galt insgesamt als Beginn einer eingehenden fachlichen Betreuungsarbeit im Reichsgau Danzig-Westpreußen.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Vermögensteuerveranlagung in den eingegliederten Ostgebieten

Von Regierungsrat Raabe, Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen.

Die nachstehenden Ausführungen setzen sich nicht zum Ziel, alle Fragen zu beantworten, die bei der Veranlagung zur Vermögensteuer praktisch werden. Sie befassen sich nur mit solchen Fragen, die aus Anlaß der besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten entstehen und deshalb in dem einschlägigen Schrifttum über die Vermögensteuer im Altreich im allgemeinen nicht behandelt sind.

Die Vermögensteuerveranlagung 1941, die zurzeit in den eingegliederten Ostgebieten durchgeführt wird, steht ganz unter dem Zeichen der Ost-Steuerhilfe. Die Maßnahmen der Ost-Steuerhilfe betreffen sowohl die Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens, also die Besteuerungsgrundlage, als auch die in Ansatz kommenden Freibeträge, also den Tarif.

Das sind aber nicht die einzigen Besonderheiten gegenüber dem Altreich. Die Unmöglichkeit, schon jetzt eine allgemeine Einheitsbewertung des Grundbesitzes nach Altreichsmuster durchzuführen, die Behandlung von Forderungen und Schulden, wenn der andere Teil ein Pole ist, und noch manche andere Frage, die im Altreich keine praktische Bedeutung erlangt, taucht in den eingegliederten Ostgebieten auf und muß beantwortet werden.

Nun ist es zwar zweifellos richtig, daß ein großer Teil der Steuerpflichtigen infolge der weitgehenden Maßnahmen der Ost-Steuerhilfe überhaupt nicht zu einer Steuer veranlagt wird. Zu weit geht indessen die häufig gehörte Ansicht, daß jeder Gewerbetreibende und jeder Landwirt, wenn sein Vermögen den Vergünstigungsbetrag von 250 000 RM nach § 15 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung nicht übersteigt, steuerfrei bleibt. Es ist ein grundlegender Irrtum anzunehmen, daß ein Landwirt im Sinne der Steuergesetzgebung grundsätzlich nur steuerbegünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen und ein Gewerbetreibender im Sinne der Steuergesetzgebung grundsätzlich nur steuerbegünstigtes Betriebsvermögen haben. Landwirt und Gewerbetreibender werden nach der Einteilung des Reichsbewertungsgesetzes, das die maßgeblichen Vorschriften über die Ermittlung des bei der Vermögensteuer zugrunde zu legenden Vermögens enthält, sehr oft außer dem steuerbegünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bzw. Betriebsvermögen auch noch nichtsteuerbegünstigtes Grund- und sonstiges Vermögen haben, das unbeeinträchtigt durch die Ost-Steuerhilfe-Verordnung ungekürzt in Ansatz kommt. Die Zahl der Fälle, in denen eine Veranlagung überhaupt unterbleibt, ist also doch etwas kleiner, als man bei oberflächlicher Betrachtung der Bestimmungen über die Ost-Steuerhilfe zunächst annimmt.

I. Vermögensermittlung

Das Reichsbewertungsgesetz unterscheidet die folgenden vier Vermögensarten:

A. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
B. Grundvermögen,
C. Betriebsvermögen,
D. Sonstiges Vermögen.

Alle Vermögensarten zusammen ergeben das Rohvermögen, von dem zur Ermittlung des Gesamtvermögens, das die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer bildet, noch gewisse bei den einzelnen Vermögensarten und deshalb beim Rohvermögen unberücksichtigt gebliebene Schuldposten abgezogen werden. Wir folgen nachstehend der Einteilung des Reichsbewertungsgesetzes:

A. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

1. Hilfswerte an Stelle von Einheitswerten

Der Wert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird im Altreich nicht erst bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ermittelt, sondern vorweg in einem besonderen Verfahren als sogenannter Einheitswert festgestellt. Der Einheitswert wird sodann bei der Veranlagung der Grundsteuer und der Vermögensteuer als verbindlich übernommen. Solche Einheitswerte sind in den eingegliederten Ostgebieten nicht vorhanden. Sie werden zurzeit für die Grundsteuer noch nicht benötigt, weil hier zunächst die polnische Steuer weiter erhoben wird, die auf dem preußischen Grundsteuerreinertrag aufbaut. Einheitswerte nur für Zwecke der Vermögensteuer festzustellen, erschien aber außer wegen unverhältnismäßiger technischer Schwierigkeiten auch deswegen unzweckmäßig, weil zurzeit die Reichsbodenschätzung in den eingegliederten Ostgebieten trotz des Krieges mit allem Nachdruck durchgeführt wird und man deren Ergebnisse unter allen Umständen abwarten und bei der Durchführung einer künftigen allgemeinen Einheitsbewertung verwerten möchte. Man hat sich deshalb geholfen, indem man für die nicht sehr große Zahl der zur Vermögensteuer zu veranlagenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sogenannte Hilfswerte errechnet, deren Hektarsatz aus dem noch aus preußischer Zeit stammenden Grundsteuerreinertrag abgeleitet wird (§§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1b der Neunten Einführungsverordnung vom 8. Dezember 1940; RStBl S. 1070). Diese Hilfswerte werden in keinem selbständigen Verfahren ermittelt, sondern im Zuge der Vermögensteuerveranlagung errechnet und sind folglich nur mit einem Rechtsmittel angreifbar, das sich gegen den Vermögensteuerbescheid selbst richtet.

2. Bargeld, Guthaben, Forderungen und Schulden im landwirtschaftlichen Betrieb

Der Hilfswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens umfaßt ebenso wie der Einheitswert im Altreich weder Bargeld, Guthaben und Forderungen noch Schulden des Landwirts, die mit dem

Betriebe zusammenhängen. Ihre Einbeziehung in den Steuerwert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs hätte eine vergleichsweise und gerechte Abstufung der Einheitswerte bzw. Hilfswerte gegeneinander unnötig erschwert. Bargeld, Guthaben und Forderungen werden deshalb nicht beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern bei der vierten Vermögensart, dem sogenannten sonstigen Vermögen, angesetzt, während die Schulden erst ganz am Schluß vom gesamten Rohvermögen abgesetzt werden.

Die steuerliche Behandlung von Bargeld, Guthaben und Forderungen als sogenanntes sonstiges Vermögen gewinnt besondere Bedeutung angesichts der Ost-Steuerhilfe. Die Vergünstigungen des § 15 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichssteuerbl. 1940 S. 1013), wonach land- und forstwirtschaftliches Vermögen bis zur Höhe von 250 000 RM steuerfrei bleibt, erstrecken sich nicht auf die erwähnten, als sonstiges Vermögen in Ansatz kommenden Vermögensteile. Anders werden jedoch nach einer Anordnung in Ziffer 3c des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 24. Januar 1941 (Reichssteuerbl. S. 65) die Schulden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen stehen, für die Berechnung der Vergünstigung vorweg vom Hilfswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gekürzt.

Beispiel:

Der Hilfswert eines landwirtschaftlichen Betriebs beträgt 300 000 RM. Es sind 75 000 RM Bargeld und Forderungen und 125 000 RM Schulden vorhanden. Es ist dann das Vermögen nicht etwa zu berechnen: 300 000 + 75 000 — 125 000 = 250 000 — 250 000 nach § 15 OStV = 0 RM, sondern: 300 000 — 125 000 = 175 000 — 175 000 nach § 15 OStV = 0 RM, dazu 75 000 RM = 75 000 RM. Ist dann beispielsweise der Steuerpflichtige kinderlos verheiratet, so verbleibt auch unter Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge ein steuerpflichtiges Vermögen von 15 000 RM.

3. Einnahmeüberschuß bei Berechnung der Ost-Steuerhilfe-Vergünstigung

Aehnlich wie eine echte Betriebsschuld muß bei buchführenden Landwirten auch der sogenannte Einnahmeüberschuß aus der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1940 nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 Reichsbewertungsgesetz bei Berechnung der Ost-Steuerhilfe-Vergünstigung vorweg vom Hilfswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs abgezogen werden.

B. Betriebsvermögen

1. Einheitsbewertung

Das Betriebsvermögen ist die einzige Vermögensart, bei der auch in den eingegliederten Ostgebieten nicht nur ein Hilfswert im Zuge der Vermögensteuerveranlagung, sondern ein wirklicher, mit selbständigem Rechtsmittel angreifbarer Einheitswert in einem gesonderten Verfahren vorweg festgestellt wird. Dieser Hilfswert wird dann einerseits der Vermögensteuerveranlagung, andererseits der Berechnung der Gewerbe-Kapitalsteuer zugrunde gelegt.

2. Betriebsgrundstücke

Die Betriebsgrundstücke werden ähnlich den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und dem unter C behandelten Grundvermögen nicht mit einem Einheitswert, sondern mit einem bloßen, im Zuge der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens ermittelten Hilfswert in den Einheitswert des Betriebsvermögens einbezogen. Wegen der Vorschriften über die Ermittlung der Hilfswerte für Betriebsgrundstücke, die wie Grundvermögen bewertet werden, Hinweis auf Abschnitt C.

3. Gewerbeberechtigungen

Auch die selbständigen Gewerbeberechtigungen werden ggf. nur mit Hilfswerten statt Einheitswerten angesetzt. Solche werden allerdings nur in verschwindender Zahl vorkommen. Dingliche Apothekengerechtigkeiten befanden sich zu polnischer Zeit im Reichsgau Danzig-Westpreußen nirgends in volksdeutscher Hand und werden bis auf weiteres nicht verliehen. Die persönlichen Apothekenrechte, die fürs erste an Volksdeutsche verliehen werden, stellen aber weder eine selbständige Gewerbeberechtigung im steuerlichen Sinne noch sonst ein bewertungsfähiges Wirtschaftsgut dar. Es bleiben dann praktisch nur noch in geringer Zahl auf die Ausbeute von Bodensubstanzen wie Lehm oder Kies gerichtete Gewerbeberechtigungen für eine Hilfswertermittlung übrig.

4. Forderungen an einen Polen

Eine besondere Schwierigkeit wird dem Gewerbetreibenden oft die Frage bereiten, wie er Forderungen anzusetzen hat, wenn der Schuldner ein Pole ist. Grundsätzlich ist ausschlaggebend, ob und inwieweit er künftig mit einer Verwirklichung seines Forderungsrechts rechnen kann. Hierbei ist wieder danach ein Unterschied zu machen, ob bei dem polnischen Schuldner durch die Haupttreuhandstelle Ost, die Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost oder die Ostland eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden hat oder nicht. Als Beschlagnahme gilt nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1270) auch die Anordnung der kommissarischen Verwaltung.

a) Die Befriedigung von Forderungen, die sich gegen kommissarisch verwaltete Betriebe der Haupttreuhandstelle Ost richten, ist vorläufig, wie folgt geregelt. Voraussetzung für die Befriedigung ist in jedem Fall, daß die Forderung zu polnischer Zeit noch nicht verjährt war und daß das vorhandene Rohvermögen des gewerblichen Betriebs zur Befriedigung der Gläubiger ausreicht. Unter diesen Voraussetzungen kann der Gläubiger bei Warenforderungen und bei Forderungen aus Werklieferungsverträgen, die Maschinen betreffen, schon jetzt mit einer Befriedigung rechnen. Ein gleiches gilt für hypothekarisch gesicherte Forderungen, die schon jetzt durch die Haupttreuhandstelle Ost verzinst werden. Die endgültige Regelung ist von dem allgemeinen Schuldenregelungsgesetz zu erwarten. Mindestens wird danach auch eine Befriedigung der Forderungen aus Miete oder Pacht und aus sonstigen Werklieferungs-, Werk- und Geschäftsbesorgungsverträgen erwirkt, soweit das beschlagnahmte Rohvermögen ausreicht. Ggf. wird es zweckmäßig sein, in Zweifelsfällen eine Auskunft der Haupttreuhandstelle Ost darüber einzuholen, ob und in welchem Um-

fange mit einer Befriedigung gerechnet werden kann.

b) Aehnliches gilt für Forderungen, die Wohnhausbesitz betreffen, der jetzt durch die Grundstücksgesellschaft der Haupttreuhandstelle Ost verwaltet wird.

c) Forderungen, die sich gegen den von der Ostland verwalteten landwirtschaftlichen Grundbesitz richten, werden im wesentlichen ebenfalls nach gleichen Maßstäben erfüllt. Nur kann hier die Befriedigung des Gläubigers außer wegen Zahlungsunvermögen des Ostlandbetriebs auch dann unterbleiben, wenn schon zu polnischer Zeit auf derartige Forderungen keine wesentlichen Zahlungen geleistet worden sind. Auch hier empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einholung einer Auskunft der Ostland.

d) Wo keine Beschlagnahme stattgefunden hat, kann die Feststellung, ob mit einem Eingang der Forderung gerechnet werden kann, unter Umständen besondere Schwierigkeiten bereiten. In der Regel wird mit einem Forderungseingang dann gerechnet werden können, wenn sie im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb steht, den der Pole weiter selbständig ausübt. Hypothekarisch gesicherte Ansprüche sind aber allgemein als vollwertig zu behandeln, wenn sie nicht ausnahmsweise den Wert der hypothekarischen Sicherheit übersteigen.

5. Schulden an einen Polen

Schulden an einen Polen werden überwiegend als fortbestehend anzusehen sein, auch wenn zurzeit keine Tilgungsbeträge und Zinsen gezahlt werden. In der Mehrzahl der Fälle kommt dabei nur ein Gläubigerwechsel infolge Beschlagnahme des Forderungsrechts in Betracht, während dieses an sich unverändert fortbesteht. Wo ein Steuerpflichtiger allerdings nicht damit rechnen kann, daß er wegen einer Schuld noch in Anspruch genommen wird, darf er sie selbstverständlich auch bei Angabe seines Betriebsvermögens nicht berücksichtigen.

6. Abgrenzung des Betriebsvermögens

Auch das Betriebsvermögen wird nach § 15 Ost-Steuerhilfe-Verordnung ebenso wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bis zur Höhe von 250 000 RM gekürzt. Um dieser Kürzung willen erlangt die Abgrenzung der einzelnen Aktiv- und Passivposten des Betriebsvermögens von dem nichtbegünstigten Grundvermögen, dem nichtbegünstigten sonstigen Vermögen und den nicht das Betriebsvermögen betreffenden und deshalb erst am Schluß vom Rohvermögen abzusetzenden privaten Schulden besondere Bedeutung. Das Interesse des Steuerpflichtigen ist hier ein genau entgegengesetztes wie im Altreich. Während es dort wegen der Gewerbesteuer für ihn besonders vorteilhaft ist, wenn Vermögenswerte nicht zum Betriebsvermögen, sondern zum Grundvermögen und sonstigen Vermögen gerechnet werden, hat in den eingegliederten Ostgebieten die Ausscheidung aus dem Betriebsvermögen den unter Umständen viel schwerer wiegenden Nachteil, daß die betreffenden Vermögenswerte von der Vergünstigung nach § 15 OStV ausgeschlossen sind. Für die praktische Entscheidung ist aber — und das ist mit größtem Nachdruck zu betonen — nicht dieses steuerliche Interesse des Pflichtigen ausschlaggebend, sondern grundsätzlich der objektive Sachverhalt. Auf folgende Gesichtspunkte bei der Abgrenzung des Betriebsvermögens von anderen Vermögensarten sei deshalb besonders hingewiesen:

a) Ein Grundstück ist nach § 57 Abs. 2 Reichsbewertungsgesetz nur dann Betriebsgrundstück, wenn es zu mehr als der Hälfte seines Wertes dem gewerblichen Betriebe dient. Dient es zur Hälfte oder zu einem geringeren Teil seines Wertes dem gewerblichen Betriebe, so gehört es ganz zum Grundvermögen. Gehört ein Grundstück mehreren Personen, so gehört es nach § 49 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz ohne Rücksicht darauf zum Grundvermögen, in welchem Umfange es einem gewerblichen Betrieb der Beteiligten dient. Nur Grundbesitz, d. h. ganze Grundstücke oder Anteile daran, der einer Kapitalgesellschaft gehört, ist stets Betriebsvermögen, da eine solche Gesellschaft im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes überhaupt nur Betriebsvermögen haben kann.

b) Bei Forderungen und Guthaben entscheidet über die Frage der Zurechnung zum Betriebsvermögen oder zum sonstigen Vermögen die Art der Entstehung.

c) Entsprechendes gilt für Schulden. Dabei ist es insbesondere auch unerheblich, ob etwa eine Privatschuld durch eine Hypothek auf dem Betriebsgrundstück oder eine Betriebsschuld durch eine Hypothek auf einem privaten Grundstück sichergestellt ist.

Beispiel:

Ein Kaufmann hat Geld für die Aussteuer seiner Tochter aufgenommen und dafür eine Hypothek auf seinem Geschäftsgrundstück eintragen lassen. Die Schuld ist als Privatschuld am Schluß vom Rohvermögen und nicht schon beim Betriebsvermögen abzuziehen. Sie bleibt also bei der Berechnung des begünstigten Vermögens nach § 15 OStV außer Betracht.

C. Grundvermögen

1. Hilfswerte statt Einheitswerte

Für die Einheiten des Grundvermögens werden, solange die deutsche Grundsteuer noch nicht eingeführt wird, ähnlich wie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen ebenfalls nur Hilfswerte im Zuge der Vermögensteuerveranlagung an Stelle von Einheitswerten festgestellt.

2. Ermittlung der Hilfswerte

Die Hilfswerte betragen, wo eine übliche Jahresrohmiete nach dem Stande vom 1. Januar 1941 als Ausgangspunkt für die Bewertung ermittelt oder geschätzt werden kann, entsprechend der Größe der Gemeinde, im allgemeinen das 10- bis 14fache davon. Auch die meisten Einfamilienhäuser werden anders als im Altreich auf diese Weise nach der Jahresrohmiete bewertet. In sonstigen Fällen, insbesondere bei unbebauten Grundstücken, Fabrikgrundstücken usw. wird ein Sachwert errechnet. Dabei gelten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie im Altreich. Bei Fabriken werden in der Regel 70 v. H. des Sachwerts als Vermögenssteuerhilfswert angesetzt.

D. Sonstiges Vermögen

1. Forderungen

Wegen der Forderungen, bei denen dem deutschen Gläubiger auf der Schuldnerseite ein Pole gegenübersteht, Hinweis auf Abschnitt B 4.

2. Entschädigungsansprüche der Umsiedler

Umsiedler in den eingegliederten Ostgebieten, die noch nicht in einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein Grundstück oder einen Gewerbebetrieb eingewiesen sind, haben einen Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich nach Maßgabe des Vermögens, das sie im Ausland aufgegeben haben. Dieser Anspruch ist nirgends ausdrücklich für vermögensteuerfrei erklärt. Man wird aber wohl nicht fehl gehen, ihn in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 37 der Vermögensteuerrichtlinien bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens und demgemäß auch bei der Errechnung des steuerpflichtigen Vermögens überhaupt außer Ansatz zu lassen.

II. Tarifliche Freibeträge

Die Freibeträge, die nach § 5 des Vermögensteuergesetzes je 10 000 RM für den Steuerpflichtigen und jedes Familienmitglied betragen, erhöhen sich nach § 4 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung für Volksdeutsche in den eingegliederten Ostgebieten auf je 30 000 RM. Auf der anderen Seite erhalten Polen nach Ziffer 8 des Erl. des Reichsministers der Finanzen vom 17. Dezember 1940 (Reichssteuerbl. S. 1071) und Juden schon nach § 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes überhaupt keinen Freibetrag.

Die Frage, ob überhaupt ein Freibetrag zu gewähren ist, und die Frage, in welcher Höhe ein Freibetrag zu gewähren ist, wird dabei bei völkischen oder rassischen Mischehen nicht etwa nach der Person des Steuerpflichtigen gleichmäßig für alle Familienangehörigen entschieden, sondern grundsätzlich für jedes Familienmitglied gesondert aufgeworfen und beantwortet.

1. Beispiel: Ehemann Schwede, Ehefrau Polin.
Der Ehemann erhält einen Freibetrag von 10 000 RM, die Ehefrau keinen Freibetrag.

2. Beispiel: Ehemann Deutscher, Ehefrau Jüdin.
Der Ehemann erhält einen Freibetrag von 30 000 RM, die Ehefrau keinen Freibetrag.

Der Grundsatz, wonach die Frage der Gewährung und der Höhe der Freibeträge für jedes Familienmitglied gesondert entschieden werden muß, erleidet indessen eine Durchbrechung. Wegen der volkstumspolitischen Bedeutung der Ehen zwischen Deutschen und Polen ist in Ziff. 8 des Runderl. des Reichsministers der Finanzen vom 17. Dezember 1940 bestimmt, daß der deutsche Ehegatte dem anderen Ehegatten und den Kindern aus dieser Ehe ebenfalls Freibeträge verschafft, die aus dem maßgebenden Gesichtspunkt heraus nur die erhöhten Freibeträge des § 4 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung sein können. Begünstigt man aber in dieser Weise deutsch-polnische Mischehen, so kann man naturgemäß Mischehen zwischen Deutschen und Angehörigen anderer Völker z. B. Schweden oder Russen nicht schlechter stellen und muß auch in diesen Fällen für alle Teile die erhöhten Freibeträge geben.

3. Beispiel: Ehemann Deutscher, Ehefrau Polin.
Jeder Ehegatte erhält einen Freibetrag von 30 000 RM.

4. Beispiel: Ehemann Russe, Ehefrau Deutsche.
Jeder Ehegatte erhält einen Freibetrag von 30 000 RM.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Ostgebieten

Von Regierungsrat Senftleben, Oberfinanzpräsidium Danzig.

Gemäß § 10 der Verordnung über Reichsmark-Eröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten (Umstellungsverordnung) vom 3. Februar 1941 (RGBl. I S. 76) können Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Ostgebieten nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgewandelt werden. — Hinweis auf: Erste Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1262), Zweite Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1935 (RGBl. I S. 721), Dritte Durchführungsverordnung vom 2. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1003), Vierte Durchführungsverordnung vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 661). — Nach diesen Vorschriften können Kapitalgesellschaften, die vor dem 1. Januar 1937 entstanden sind, unter besonderen handelsrechtlichen Erleichterungen umgewandelt werden. Die handelsrechtlichen Erleichterungen werden auch dann noch gewährt, wenn die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen nach dem 31. März 1941 beschlossen wird. (Hinweis auf § 14 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 [RGBl. I S. 1694]).

Die Kapitalgesellschaften können umgewandelt werden durch Übertragung des Vermögens:

1. auf eine schon bestehende Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft,
2. auf den alleinigen Gesellschafter oder den Hauptgesellschafter,
3. auf eine zu errichtende Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft,
4. auf die Gesellschafter einer gleichzeitig zu errichtenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) dürfen § 10 der Ersten DVO UmwG. gemäß juristische Personen an der Personengesellschaft als Gesellschafter nicht beteiligt sein. Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen zulassen.

Der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz (Umwandlungsbilanz) beizufügen.

§ 2 der Umstellungsverordnung vom 3. Februar 1941 bestimmt, daß Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, spätestens für den 1. Januar 1942 und frühestens für den 1. Oktober 1939 eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 ff. des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen haben. Diese Eröffnungsbilanz kann gemäß § 10 der Umstellungsverordnung im Fall der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Will sich also eine Aktiengesellschaft in Bromberg in eine Einzelfirma umwandeln, so ist es nicht erforderlich, daß sie zunächst ihr Aktienkapital entsprechend den §§ 5 bis 9 der Umstellungsverordnung auf mindestens 100 000 RM umstellt und dann erst eine Umwandlung vornimmt. Die Reichsmark-Eröffnungsbilanz kann sofort als Bilanz der neuen Einzelfirma aufgestellt werden.

Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften sind in zweifacher Form gegeben:

I. Sie sind einmal vorgesehen in § 33 der Umstellungsverordnung vom 3. Februar 1941. Nach dieser Regelung begründen die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die einer Rücklage zugewiesen werden oder durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen in Erscheinung treten, wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Eröffnungsbilanz kann frühestens für den 1. Oktober 1939 und spätestens für den 1. Januar 1942 aufgestellt werden. Wenn sich die Kapital-

gesellschaften zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gleichzeitig nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umwandeln, so stehen ihr die in § 33 der Umstellungsverordnung näher bezeichneten Steuererleichterungen zu. Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der Kapitalgesellschaft und deren Gesellschafter unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, sie unterliegen auch nicht der Urkundensteuer und den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben. In diesen Fällen sind jedoch Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Zuschlag zur Grunderwerbsteuer und Wertzuwachssteuer zu erheben.

II. Der Umfang der Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Ostgebieten ist durch den Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 8. Mai 1941 — S 2151 I — 660 III (RStBl. S. 364) wesentlich erweitert worden. Der Erlaß bestimmt, daß bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen und bei der Auflösung von Kapitalgesellschaften nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften die gleichen steuerlichen Erleichterungen zu gewähren sind, die der Reichsminister der Finanzen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften in den anderen eingegliederten Gebieten angeordnet hat. Für den Reichsgau Danzig-Westpreußen interessiert hier besonders der Runderlaß des RdF. vom 24. Mai 1940 über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig (RStBl. 1940 S. 548). Hinweis auf den Aufsatz von Oberregierungsrat Dr. Schmidt-Römer: Umstellung und Umwandlung in Wirtschaft und Steuer 1940 S. 41.

Die weitergehenden Steuererleichterungen werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kapitalgesellschaft muß nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgewandelt oder nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgelöst werden.
2. Die umzuwandelnde oder aufzulösende Kapitalgesellschaft muß vor dem 1. November 1939 entstanden sein und ihren Sitz seitdem bis zum Zeitpunkt des Umwandlungs- oder Auflösungsbeschlusses in den eingegliederten Ostgebieten gehabt haben.
3. Das Vermögen der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft muß auf unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, oder

   auf inländische Personengesellschaften, deren Gesellschafter unbeschränkt steuerpflichtige deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige sind, oder auf juristische Personen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben und deren Anteile sich überwiegend im Besitz von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen befinden,

   übergehen.
4. Im Fall der Umwandlung muß die Umwandlungsbilanz auf einen Bilanztag in der Zeit vom 1. November 1940 bis einschl. 31. Dezember 1941 aufgestellt werden. Im Fall der Auflösung muß der Auflösungsbeschluß spätestens bis zum 31. Dezember 1941 gefaßt und die Abwicklung spätestens 6 Monate nach Ablauf des Sperrjahrs beendet werden.

Im Fall der Ziffer 3 ist es nicht erforderlich, daß die Personen, Gesellschafter von Personengesellschaften und die juristischen Personen, auf die das Vermögen der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft übergeht, ihren Wohnsitz oder bei Kapitalgesellschaften ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in den eingegliederten Ostgebieten haben. Die Steuererleichterungen werden auch gewährt, wenn eine Aktiengesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz in Bromberg im Wege der Umwandlung ihr Vermögen auf eine Einzelfirma überträgt, deren Inhaber seinen Wohnsitz in Berlin hat. Der Einzelkaufmann muß in diesem Falle unbeschränkt steuerpflichtig sein und die deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Volkszugehörigkeit besitzen.

Im einzelnen sind die folgenden Steuererleichterungen vorgesehen:

1. Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Das Einkommen und der Ertrag, den die umgewandelte oder aufgelöste Kapitalgesellschaft aus der laufenden Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt der Aufstellung der Umwandlungs- oder Abwicklungsschlußbilanz erzielt, ist zu versteuern. Im Falle der Umwandlung sind auf den Umwandlungsstichtag zwei Bilanzen aufzustellen — und zwar die Umwandlungsbilanz und die Betriebsgebarungsbilanz. Die Betriebsgebarungsbilanz wird für steuerliche Zwecke auf den Stichtag der Umwandlungsbilanz aufgestellt. Sie hat das Ergebnis der laufenden Betriebsgebarung des Wirtschaftsjahrs oder Rumpfwirtschaftsjahrs auszuweisen, das mit dem Tage der Umwandlung endet. Für die Bewertung der Vermögensgegenstände in dieser Bilanz gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Die Umwandlungsbilanz wird auf den für die Umwandlung gewählten Tag aufgestellt. Für die Bewertung der Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz gelten die Vorschriften des § 3 der Umstellungsverordnung unter Berücksichtigung des § 33 Absatz 2. Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. September 1939 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung angesetzt werden.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft in Bromberg hat im November 1939 von der Haupttreuhandstelle Ost eine Maschine für 5000 RM erworben, deren Wiederbeschaffungswert am Stichtag der Umwandlungsbilanz 6500 RM beträgt. Die Maschine darf in der Umwandlungsbilanz auf den 1. November 1941 bei Annahme einer Gesamtnutzungsdauer von 10 Jahren mit höchstens 4000 RM angesetzt werden.

Soweit sich in der Umwandlungsbilanz infolge einer von der bisherigen Bewertung der Wirtschaftsgüter abweichenden Bewertung lediglich zahlenmäßige Veränderungen im Vermögen ergeben, werden Steuern vom Einkommen oder vom Ertrag nicht erhoben. Bei der Einkommensteuer fällt die Besteuerung des Veräußerungsgewinns (§ 17 EStG.) fort, wenn die wesentliche Beteiligung zum Privatvermögen des Gesellschafters gehört hat. Wenn die Beteiligung zum Betriebsvermögen des Gesellschafters gehörte, so ist der aus der Umwandlung sich ergebende Gewinn bei dem Gesellschafter nicht steuerpflichtig. Bei der Gewerbesteuer mindert sich entsprechend der Gewerbeertrag.

Im Fall der Auflösung der Kapitalgesellschaft ist nach Beendigung der Abwicklung für die Ermittlung des Ergebnisses der laufenden Betriebsgebarung im Abwicklungszeitraum eine Bilanz aufzustellen, die den Zusammenhang mit der letzten der Abwicklung vorhergehenden Bilanz wahrt. Der Gewinn aus der Betriebsgebarung im Abwicklungszeitraum ist nicht steuerbegünstigt.

Außer der Betriebsgebarungsbilanz hat die Kapitalgesellschaft auf den gleichen Tag eine Abwicklungsbilanz aufzustellen, in der die Wirtschaftsgüter nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Diese Bilanz ist steuerlich insoweit von Bedeutung, als die in ihr angesetzten Werte bei dem übernehmenden Gesellschafter zukünftig für die Steuern vom Einkommen und Ertrag als Ausgangswerte maßgebend sind.

2. Umsatzsteuer.

Die anläßlich der Übertragung des Vermögens der umgewandelten oder aufgelösten Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf die Gesellschafter entstehende Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

3. Grunderwerbsteuer.

Hier gelten die folgenden Steuererleichterungen:

a) Wird eine Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine neu errichtete Personengesellschaft umgewandelt, so wird die Grunderwerbsteuer für den Übergang der zum Vermögen gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen der Personengesellschaft erhoben. Soweit die einzelnen Gesellschafter an der Personengesellschaft in einem höheren Verhältnis beteiligt sind, als sie am 1. Februar 1941 am Vermögen der Kapitalgesellschaft beteiligt waren, so ist die Grunderwerbsteuer zu erheben.
b) Wird das Vermögen bei der Umwandlung auf eine bestehende Personengesellschaft oder auf eine natürliche oder juristische Person, die alleiniger Gesellschafter oder Hauptgesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, übertragen, so ist für die Erhebung der Grunderwerbsteuer der Anteil der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen oder juristischen Person am Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft maßgebend. Erhalten die übernehmende Personengesellschaft oder die übernehmende natürliche oder juristische Person einen höheren Anteil am Vermögen, als ihrer Beteiligung am Vermögen der Kapitalgesellschaft am 1. Februar 1941 entspricht, so wird insoweit Grunderwerbsteuer erhoben. Werden zur Vorbereitung der Umwandlung die Anteile der Kapital-

gesellschaft in der Hand der Personengesellschaft vereinigt, so wird die für die Vereinigung der Anteile geschuldete Steuer (§ 1 Absatz 3 GrEStG.) nicht erhoben, sofern die Umwandlung tatsächlich durchgeführt wird.

c) Bei der Auflösung einer Kapitalgesellschaft wird die Grunderwerbsteuer für die Übertragung der zum Vermögen der Kapitalgesellschaft gehörigen Grundstücke auf die Gesellschafter nur erhoben, soweit der einzelne Gesellschafter an Grundstücken dem Wert nach mehr erhält, als seinem Beteiligungsverhältnis an der Kapitalgesellschaft am 1. Februar 1941 entspricht.

Beispiel:

An einer G. m. b. H. sind am 1. Februar 1941 A und B je zur Hälfte beteiligt. Das Reinvermögen der Gesellschaft beträgt 100 000 RM. Darin sind Grundstücke im Werte von 50 000 RM enthalten. Bei der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhalten die Gesellschafter je die Hälfte des Vermögens in der Weise, daß auch jeder die Hälfte des Grundbesitzes erhält. In diesem Fall wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben. Wird das Vermögen jedoch in der Weise verteilt, daß A den Grundbesitz und B das übrige Vermögen erhält, so hat A nach Maßgabe der Hälfte des Grundstückswerts = 25 000 RM Grunderwerbsteuer zu zahlen.

4. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer.

Soweit bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft die Grunderwerbsteuer für den Übergang der zum Vermögen der Kapitalgesellschaft gehörigen Grundstücke nicht erhoben wird, wird auch der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer nicht erhoben.

5. Wertzuwachssteuer.

Gehen bei der Umwandlung oder Auflösung einer Kapitalgesellschaft Grundstücke auf die übernehmende Personengesellschaft oder auf die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft über, so wird die Wertzuwachssteuer nicht erhoben. Wird das Grundstück weiter veräußert, so ist zur Ermittlung des Wertzuwachses von dem Erwerbsvorgang auszugehen, der der Umwandlung oder Auflösung vorausgegangen ist.

Der RdF.-Erlaß vom 8. Mai 1941 nimmt bei der Darstellung der im einzelnen gewährten Steuererleichterungen auf frühere Runderlasse Bezug. Es war Zweck meiner Ausführungen, die einzelnen Steuererleichterungen unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete zusammenfassend darzustellen.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen — Juli 1941

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

5.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag und Sozialausgleichsabgabe und der Wehrsteuer für Juni 1941.

10.: Umsatzsteuer**vorauszahlung** der Monatszahler für Juni 1941 und der Vierteljahreszahler für das 2. Kalendervierteljahr 1941 sowie Umsatzsteuer**voranmeldung** für das 2. Kalenderjahr 1941.

10.: Abschlagszahlung für Juni 1941 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien**soll**betrag.

10.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Juni 1941.

15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

15.: Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Juni 1941.

21.: Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Juni 1941.

21.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Juni 1941.

31.: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien**ist**betrag für Juni 1941.

Für die eingegliederten Ostgebiete

5.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für Juni 1941.

10.: Umsatzsteuer**vorauszahlung** der Monatszahler für Juni 1941 und Vierteljahreszahler für das 2. Vierteljahr 1941 sowie Umsatzsteuer**voranmeldung** für das 2. Vierteljahr 1941.

10.: Abschlagszahlung für Juni 1941 auf Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien**soll**betrag.

10.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Juni 1941.

15.: Anmeldung und Abführung der Gewerbelohnsummensteuer für Juni 1941 (für die Städte Bromberg, Thorn, Graudenz **nur** an die städtischen Steuerkassen).

15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.

15.: Anmeldung und Zahlung der Börsenumsatzsteuer im Abrechnungsverfahren für Juni 1941.

21.: Anmeldung und Zahlung der Beförderungsteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Juni 1941.

21.: Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Juni 1941.

31.: Anmeldung und Entrichtung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer nach dem Prämien**ist**betrag für Juni 1941.

Gemeindesteuern in Danzig

1.: Rayonsteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

10.: Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.

11.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

15.: Bürgersteuer. Abführung und Anmeldung der im Vormonat durch den Arbeitgeber einbehaltenen Steuer. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 30,— RM,— erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahres, der auf die Einbehaltung folgt.

Hundesteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

21.: Getränkesteuer.
31.: Getränkesteuer.
} Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

Für die Schriftleitung der Beilage „Wirtschaft und Steuer" zuständig: Regierungsdirektor Dr. Zierold-Pritsch, Danzig.

Hauptschriftleiter: Edgar Sommer, Danzig. — Berliner Schriftleitung: Dr. Günther Oeltze von Lobenthal, Berlin W 62, Lützow-Ufer 20. Tel. 255 475. — Verantwortlicher Anzeigenleiter: Leo Meister, Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig. — Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag. — z. Zt. ist Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.



M·A·N
STAHLBAUTEN
Werkstätten
Brücken
Gasbehälter
Großgefäße
Wehranlagen
Schleusentore
Preßteile
MASCHINENFABRIK AUGSBURG NÜRNBERG A.-G.
Technisches Büro Danzig
Danzig, Langer Markt 22
Fernspr. 2 28 34.